

26.04.19

R - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039 – VSBG) wurden erstmalig die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass sich Verbraucher bei Streitigkeiten mit Unternehmern stets an eine Schlichtungsstelle wenden können, die bestimmten Qualitätsanforderungen genügt.

Das VSBG ist im Wesentlichen am 1. April 2016 in Kraft getreten. Seitdem haben sich die Anzahl der Verbraucherschlichtungsstellen und die Anzahl der Streitbeilegungsverfahren stetig erhöht. Gerade vor dem Hintergrund der zum 1. November 2018 eingeführten Musterfeststellungsklage ist eine weitere Zunahme von Verfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen zu erwarten. Im Anschluss an eine erfolgreiche und rechtskräftig abgeschlossene Musterfeststellungsklage müssen Verbraucher, auch wenn sie sich auf das Musterfeststellungsurteil berufen können, ihre individuellen Ansprüche noch durchsetzen. Hierbei bietet insbesondere die Verbraucherschlichtung für den Verbraucher eine im Vergleich zum Klageweg vor den ordentlichen Gerichten kostengünstige, schnelle und ressourcenschonende Alternative.

Seit dem Inkrafttreten des VSBG wird mit der vom Bund geförderten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. mit Sitz in Kehl gewährleistet, dass in den Fällen, in denen keine besondere Verbraucherschlichtungsstelle besteht, der Verbraucher gleichwohl eine Verbraucherschlichtungsstelle anrufen kann. Nach § 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 VSBG wird die Förderung durch den Bund Ende 2019 wegfallen. Damit sind nach dem geltenden VSBG die Länder verpflichtet, ergänzende Verbraucherschlichtungsstellen (sogenannte Universalschlichtungsstellen) zu errichten, wenn in diesem Land kein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht. Dies hat jedoch den Nachteil, dass eine Vielzahl von ergänzenden Verbraucherschlichtungsstellen zu errichten ist, mit der Folge, dass die Zuständigkeit der maßgeblichen Verbraucherschlichtungsstelle möglicherweise schwer zu ermitteln ist.

Fristablauf: 07.06.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Darüber hinaus haben die ersten Erfahrungen mit der Anwendung des VSBG gezeigt, dass in einzelnen Punkten Nachbesserungsbedarf besteht. Dieser betrifft insbesondere die Frage, ob parallel zu einem zivilprozessualen Musterfeststellungsverfahren noch ein Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt werden kann, und die Frage, ob das Bundesamt für Justiz als deutsche Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Kontaktstelle) befugt ist, Verbraucher bei innerstaatlichen Streitigkeiten mit einem Online-Händler über die zuständige Schlichtungsstelle zu informieren. Schließlich erscheint es unbefriedigend, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nur von Finanzschlichtungsstellen über die bei einer Schlichtung bekannt gewordenen Geschäftspraktiken von Unternehmern unterrichtet werden muss, wenn die Geschäftspraktiken die Interessen von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können, nicht aber von durch das Bundesamt für Justiz anerkannten Schlichtungsstellen im Versicherungsbereich.

Im notariellen Berufs- und im Beurkundungsrecht sind punktuelle Änderungen erforderlich, die die technische Umsetzung des elektronischen Urkundenarchivs und die Umsetzung der Notariatsreform in Baden-Württemberg flankieren und vor dem 1. Januar 2020 umgesetzt werden müssen.

Eine punktuelle Änderung der Grundbuchordnung ist erforderlich, weil sich für Notare aktuell Schwierigkeiten bei der Zulassung zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren ergeben haben.

B. Lösung

Die derzeit den Ländern zugewiesene Aufgabe der ergänzenden Verbraucherschlichtung (Universalschlichtung) soll zum 1. Januar 2020 auf den Bund übertragen werden. Dieser soll durch den Betrieb einer bundesweiten Universalschlichtungsstelle zugleich die Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) erfüllen, im Bundesgebiet flächendeckend für eine Infrastruktur von Verbraucherschlichtungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten zu sorgen.

Ferner soll geregelt werden, dass das Bundesamt für Justiz nicht nur OS-Kontaktstelle ist, sondern auch bei rein innerstaatlichen Streitigkeiten Verbraucher und Unternehmer beraten kann, wenn die Beschwerde über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung eingereicht worden ist.

Darüber hinaus sollen durch das Bundesamt für Justiz anerkannte private Schlichtungsstellen im Versicherungsbereich verpflichtet werden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Geschäftspraktiken eines Unternehmers zu unterrichten, die ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekannt geworden sind und die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können.

Zudem soll der Zeitpunkt für die Einführung des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses als Teile des elektronischen Urkundenarchivs vom 1. Januar 2020 auf den 1. Januar 2022, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der sonstigen Vorschriften zum elektronischen Urkundenarchiv, verschoben werden, um die Sicherheit und Funktionalität bei der technischen Umsetzung des elektronischen Urkundenarchivs zu gewährleisten. Außerdem soll die im Rahmen der in Baden-Württemberg durchgeführten Notari-

atsreform geschaffene Möglichkeit des Wechsels vom Anwaltsnotariat in das hauptberufliche Notariat entfristet werden.

Schließlich sollen für Notare die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren geändert werden, um ihnen den Zugang zum Abrufverfahren zu erleichtern. Für die Erteilung der Genehmigung soll es nicht mehr erforderlich sein, dass der Notar eine Mindestanzahl von Abrufen in einem bestimmten Zeitraum vornimmt oder dass der Grundbuchabruf wegen einer besonderen Eilbedürftigkeit für die Erlangung der Informationen erforderlich ist. Der in jüngster Zeit zu verzeichnenden restriktiven Praxis bei der Erteilung von Genehmigungen und der Gefahr des späteren Entzugs einer Genehmigung soll damit entgegengewirkt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht geringer Erfüllungsaufwand in Höhe von 668 Euro jährlich. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand unterfällt der „One in, one out“-Regel. Die Kompensation erfolgt durch die Entlastungen aus dem Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Einführung einer Informationspflicht steigen die jährlichen Bürokratiekosten um 668 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung (Bund) entsteht einmalig ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 374 000 Euro, wenn der Bund eine eigene Universalschlichtungsstelle einrichtet, oder alternativ in

Höhe von 55 000 Euro, wenn eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle beauftragt oder beliehen wird.

Jährlich entsteht der Verwaltung (Bund) in beiden Alternativen ein Aufwand in Höhe von 804 000 Euro. Zusätzlich entsteht der Verwaltung (Bund) ein Aufwand in Höhe von 67 000 Euro für die Erweiterung der Aufgaben der OS-Kontaktstelle.

Die Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis führt zu keinem Mehraufwand für die Notarinnen und Notare. Das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis treten nach Funktion, Inhalt und Struktur im Wesentlichen an die Stelle von Verzeichnissen, die die Notarinnen und Notare auch nach derzeitiger Rechtslage bereits zu führen haben.

Die Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens durch Notare führt weder bei den Notaren noch bei den Landesjustizverwaltungen, die die Genehmigungen erteilen, zu Mehraufwand.

F. Weitere Kosten

Für die Durchführung von Verfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes werden Gebühren erhoben, deren Höhe in der nach Artikel 1 Nummer 14 (§ 42 Absatz 2 VSBG in der Entwurfsfassung – VSBG-E) dieses Entwurfs zu erlassenden Verordnung beziffert werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch die Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes werden Gerichtsverfahren und die daraus resultierenden Kosten vermieden, was zu Entlastungen führt.

Durch die Änderungen im notariellen Berufs- und im Beurkundungsrecht, die sich auf die Anpassung von Einführungsfristen bzw. die Verstetigung bestehender Instrumente beschränken, entstehen keine weiteren Kosten.

Durch die Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens durch Notare entstehen ebenfalls keine weiteren Kosten.

26.04.19

R - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer GesetzeBundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 26. April 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Die parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs sollen schnellstmöglich beginnen, um sicherzustellen, dass das Gesetz zum 1. Januar 2020 und damit noch vor dem Aufleben der Pflicht der Länder zur Errichtung eigener Verbraucherschlichtungsstellen in Kraft tritt. Dabei ist

Fristablauf: 07.06.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

auch zu berücksichtigen, dass zur Errichtung einer Universalschlichtungsstelle des Bundes durch Beleihung oder Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle noch rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen, wenn der Träger

1. Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt oder
2. ausschließlich oder überwiegend wie folgt finanziert wird:
 - a) von einem eingetragenen Verein, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband), oder
 - b) von einem eingetragenen Verein, der Verbraucherinteressen wahrnimmt (Verbraucherverband), oder
 - c) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit beschränken

1. auf bestimmte Wirtschaftsbereiche,
2. auf bestimmte Vertragstypen,
3. auf bestimmte Unternehmer oder
4. auf Unternehmer, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Aufstellung und Änderung der Verfahrensordnung sowie die Bestellung und Abberufung eines Streitmittlers bedürfen der Beteiligung eines Verbraucherverbands, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

1. ein Unternehmerverband ist oder
2. ausschließlich oder überwiegend finanziert wird
 - a) von einem Unternehmerverband oder
 - b) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband ausschließlich oder überwiegend finanziert, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Verbraucherverbands ein Unternehmerverband tritt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbelegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist oder“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „anhängig“ durch das Wort „rechtshängig“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Widerruf der Anerkennung

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder verstößt sie bei ihrer Tätigkeit gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung, so hat die zuständige Behörde den Träger der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Widerrufsgründe innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn der Träger die Widerrufsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt.

(3) Wird die Anerkennung widerrufen, ist die Eintragung der Verbraucherschlichtungsstelle in der Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu löschen.“

6. Die Überschrift des Abschnittes 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Universalschlichtungsstelle des Bundes“.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Errichtung der Universalschlichtungsstelle des Bundes“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund errichtet eine ergänzende Verbraucherschlichtungsstelle (Universalschlichtungsstelle des Bundes).“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Länder können“ durch die Wörter „Der Bund kann“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „einrichten“ durch das Wort „errichten“ ersetzt.

- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Justiz ist für die Beleihung und die Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe einer bundesweiten Universalschlichtung zuständig. Es hat die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beliehene Verbraucherschlichtungsstelle.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung folgender Streitigkeiten durch:

1. Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses;
2. Streitigkeiten, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil über eine Musterfeststellungsklage nach § 613 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung oder einem Vergleich nach § 611 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bindende Feststellungen getroffen wurden und zu denen die streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse des Verbrauchers nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zum Klageregister wirksam angemeldet waren.

Dies gilt nicht, wenn es sich um arbeitsvertragliche Streitigkeiten oder um Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden, handelt oder wenn eine Verbraucherschlichtungsstelle, die eine einschränkende Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 getroffen hat, für die außergerichtliche Beilegung der in Satz 1 genannten Streitigkeiten zuständig ist.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder einer vorrangigen Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für die Beilegung der Streitigkeit zuständig ist,
 2. sich die Niederlassung des Unternehmers nicht im Inland befindet,“.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung angemeldet ist oder während des Streitbeilegungsverfahrens wirksam angemeldet wird und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist,“.
- ff) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „des Landes“ werden durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und werden wie folgt gefasst:
- „(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(5) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Universalschlichtungsstelle“ durch die Wörter „der Universalschlichtungsstelle des Bundes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Universalschlichtungsstelle“ durch die Wörter „Die Universalschlichtungsstelle des Bundes“ und die Wörter „einer beauftragten Universalschlichtungsstelle“ durch die Wörter „der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes“ ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Gebühr

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens.

(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2.

(3) Vom Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt und werden die Wörter „eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist als Universalschlichtungsstelle des Landes auszuweisen;“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (§ 33 Absatz 1) erforderlichen Angaben.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt ihren Bericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „sowie die nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständigen Behörden“ gestrichen.

13. In § 40 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

14. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung, insbesondere die Höhe der Gebühr, die von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beliehene geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu erheben ist, sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung durch eine solche Stelle,
2. die Voraussetzungen für eine Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle durch den Bund.“

15. In § 43 Absatz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 214 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach Absatz 1 anerkannte Schlichtungsstellen haben die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekannt gewordenen Geschäftspraktiken von Unternehmern zu unterrichten, wenn die Geschäftspraktiken die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 3

Änderung der Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung

In § 1 Nummer 5 Buchstabe b der Verbraucherstreitbeilegungs-
Informationspflichtenverordnung vom 28. Februar 2016 (BGBl. I S. 326) werden die Wörter „Satz 2 oder 3“ durch die Wörter „Satz 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 191f Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 254)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist“ eingefügt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 111b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 254)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Postgesetzes

§ 18 Absatz 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 254)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In Satz 5 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 47a Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 254)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes

§ 6 Absatz 3 des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2547), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Bundesamt für Justiz.“

2. In Satz 3 werden die Wörter „und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

§ 37 Absatz 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Bundesamt für Justiz.“

2. In Satz 3 werden die Wörter „und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Gesetzes

§ 6 Absatz 3 des EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 131 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Bundesamt für Justiz.“

2. In Satz 3 werden die Wörter „und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 10 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
2. § 57a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
3. § 57b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „anhängig“ durch das Wort „rechtshängig“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Fluggastes, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung wirksam angemeldet ist,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Nummer 5“ wird durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „anhängig gemacht wird“ durch die Wörter „rechtshängig gemacht wird oder der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Fluggastes, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer rechtshängigen Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung wirksam angemeldet wird“ ersetzt.
4. In § 57c Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Bundesnotarordnung

§ 116 Absatz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.
2. In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 76 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Übergangsvorschrift zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs

(1) Für Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen, die vor dem 1. Januar 2022 vorgenommen worden sind, sind die §§ 55 und 56 nicht anzuwenden. Abweichend von § 49 Absatz 4 ist auf der Urschrift zu vermerken, wem und an welchem Tag eine Ausfertigung erteilt worden ist. Zusätze und Änderungen sind nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Die Urkundensammlung und die Erbvertragssammlung für Urkunden, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden, werden von dem Notar nach Maßgabe der vor dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften geführt und verwahrt. Zusätze und Änderungen sind nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

(3) Für Verwahrungsmassen, die der Notar vor dem 1. Januar 2022 entgegengenommen hat, findet § 59a keine Anwendung. Für diese Verwahrungsmassen werden die Verwahrungsbücher, die Massenbücher, die Namensverzeichnisse zum Massenbuch und die Anderkontenlisten nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen geführt und verwahrt.

(4) Die Urkundenrollen, die Erbvertragsverzeichnisse und die Namensverzeichnisse zur Urkundenrolle für Urkunden, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden, werden von dem Notar nach Maßgabe der vor dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften geführt und verwahrt.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 36 wird aufgehoben.
2. Artikel 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Artikel 1 Nummer 3 tritt § 35 der Bundesnotarordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung der Grundbuchordnung

Dem § 133 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 Nummer 1 gilt nicht für die Erteilung der Genehmigung für Notare.“

Artikel 16

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:
 1. Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b,
 2. die Artikel 2, 12, 14 und 15.
- (3) Artikel 13 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Universalschlichtung durch den Bund ab dem 1. Januar 2020

Mit dem Entwurf soll die Aufgabe der Universalschlichtung ab dem 1. Januar 2020 auf den Bund übertragen werden. Durch Errichtung einer Universalschlichtungsstelle ab dem Jahre 2020 erfüllt erstmalig der Bund die Vorgaben des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63), wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Verbrauchern bei Streitigkeiten mit Unternehmern außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2013/11/EU können die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung dadurch nachkommen, dass sie für die Einrichtung einer ergänzenden Streitbeilegungsstelle sorgen, die für diejenigen Streitigkeiten zuständig ist, für deren Beilegung keine bereits existierende Streitbeilegungsstelle zuständig ist. Ziel ist ein lückenloses Netz von Schlichtungsstellen.

Das überwiegend zum 1. April 2016 in Kraft getretene Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG, BGBl. I. S. 254, 1039) sieht zur Schließung von Lücken im Streitbeilegungsangebot die Einrichtung ergänzender Universalschlichtungsstellen durch die Länder vor, um flächendeckend den Zugang von Verbrauchern zu anerkannten Streitbeilegungsstellen insbesondere bei ortsnahen Streitigkeiten zu gewährleisten. Allerdings haben die Länder bislang von der Einrichtung ergänzender Universalschlichtungsstellen abgesehen, da mit der seit dem 1. April 2016 anerkannten und bundesweit tätigen Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl ein flächendeckendes ausreichendes Schlichtungsangebot im Sinne von § 29 Absatz 2 VSBG besteht. Auf der Grundlage von § 43 Absatz 1 VSBG fördert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl nur noch bis zum 31. Dezember 2019. Eine unbefristete Förderung durch den Bund ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen, da hierdurch die Länder dauerhaft von der Organisation und Finanzierung der ihnen nach dem VSBG obliegenden Aufgabe der Universalschlichtung entlastet würden. Eine (auch nur teilweise) Finanzierung von Länderaufgaben durch den Bund ist aber verfassungsrechtlich unzulässig.

Mit der Beendigung der Förderung durch den Bund aufgrund der zeitlichen Begrenzung entsteht daher eine Ungewissheit darüber, ob ab dem 1. Januar 2020 die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Errichtung von Universalschlichtungsstellen durch die Länder weiterhin erfüllt sind, wie es seit dem Inkrafttreten des VSBG aufgrund der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl der Fall ist. Weil sich für die Zukunft nicht prognostizieren lässt, ob die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl auch ohne Förderung durch den Bund fortbesteht oder ob weitere branchenspezifische private Verbraucherschlichtungsstellen errichtet werden, müssten die Länder in Erfüllung ihrer Aufgabe der Universalschlichtung gemäß den §§ 29 ff. VSBG nun selbst Universalschlichtungsstellen einrichten.

Es hat sich seit Inkrafttreten des VSBG aber gezeigt, dass für die Aufgabe der Universalschlichtung eine bundeseinheitliche zentrale Stelle am besten geeignet ist. Den Län-

dern ist die Aufgabe zur Errichtung von Universalschlichtungsstellen in der Fläche zugewiesen worden, um eine örtliche Nähe zu Verbrauchern und Unternehmern zu gewährleisten. Nach den Erfahrungen mit der Auffangschlichtung durch die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. in Kehl besteht indes kein Bedarf für regionale Universalschlichtungsstellen. So kamen in 75 Prozent der Fälle, die seit dem Jahre 2016 an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl herangetragen wurden, Verbraucher und Unternehmer aus verschiedenen Ländern. Die Mehrzahl der Verbraucher kommuniziert mit der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl zudem nicht vor Ort, sondern vorrangig per E-Mail oder über das Online-Portal der Schlichtungsstelle. Im Jahre 2017 gingen 75,4 Prozent aller Anträge auf elektronischen Wegen ein. Die elektronische Kommunikation der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. mit den Verbrauchern stellt somit den Regelfall dar. Eine Möglichkeit zur telefonischen Antragstellung ist nicht erforderlich und wurde daher in der Verfahrensordnung der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. nicht vorgesehen. Zudem tragen viele Verbraucher ihren Antrag per Postschreiben oder per Telefax an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. heran. Dass ein Antrag auch zur Niederschrift direkt in der Geschäftsstelle abgegeben wird, stellt die absolute Ausnahme dar. Für die Verbraucher ist eine geographische Nähe zur Universalschlichtungsstelle daher ohne Bedeutung und Unternehmer bevorzugen ohnehin eine elektronische Kommunikation mit der für sie zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle. Außerdem hat sich herausgestellt, dass die Vielzahl der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen für die Verbraucher verwirrend sein kann. Bereits der Tätigkeitsbericht 2016 der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl vom 31. Januar 2017 kam zu dem Ergebnis, dass die Zuständigkeiten der Verbraucherschlichtungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland für Verbraucher teilweise schwierig nachzuvollziehen seien. Zwischenzeitlich sind weitere Schlichtungsstellen anerkannt worden und es gibt in der Bundesrepublik Deutschland derzeit insgesamt 27 Verbraucherschlichtungsstellen. Davon sind sechs Stellen sogenannte behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, d. h. Träger ist eine staatliche Stelle und die Einrichtung erfolgt aufgrund eines Gesetzes. Die übrigen 21 Verbraucherschlichtungsstellen haben privatrechtliche Träger. Hierzu zählen 18 branchenspezifische private Verbraucherschlichtungsstellen, d. h. sie haben ihre Zuständigkeit zum Beispiel auf bestimmte Wirtschaftsbereiche oder bestimmte Unternehmer beschränkt, sowie drei Allgemeine Verbraucherschlichtungsstellen. Dies ist neben der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl noch die Anwaltliche Verbraucherschlichtungsstelle NRW e. V., die ihre örtliche Zuständigkeit auf Unternehmer mit einer Niederlassung in NRW beschränkt hat, sowie die zuletzt im September 2018 vom Bundesamt für Justiz anerkannte Streitbeilegungsstelle des Vereins „Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V.“ mit Sitz in Leipzig. Die Errichtung von 16 Universalschlichtungsstellen der Länder ab dem Jahr 2020 könnte die Unübersichtlichkeit vergrößern.

Durch die Ansiedlung einer zentralen Stelle als Universalschlichtungsstelle auf Bundesebene soll für Konfliktparteien nun die Orientierung erleichtert werden. Für Verbraucher und Unternehmer, die einen Konflikt im Wege der Streitschlichtung beilegen wollen, sollen zwar weiterhin vorrangig die branchenspezifischen privaten Verbraucherschlichtungsstellen zuständig sein. Mit der Universalschlichtungsstelle des Bundes soll ab dem Jahre 2020 für Konfliktparteien aber ergänzend eine zentrale Auffangschlichtungsstelle zur Verfügung stehen, an die sich Verbraucher mit ihrer Beschwerde wenden können, wenn es für diese Streitigkeit noch keine branchenspezifische private oder behördliche Verbraucherschlichtungsstelle gibt. Dadurch entfällt für Verbraucher und Unternehmer die Notwendigkeit einer unter Umständen schwierigen Klärung der Frage, welche Universalschlichtungsstelle des Landes für ihre Streitigkeit zuständig ist und wie sich deren Zuständigkeit im Einzelfall von der Zuständigkeit einer besonderen Verbraucherschlichtungsstelle abgrenzen lässt. Die Zuständigkeit einer anerkannten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, also einer Verbraucherschlichtungsstelle, die keine einschränken-

de Zuständigkeitsregelung getroffen hat, soll der Zuständigkeit der Universalschlichtungsstelle des Bundes hingegen nicht stets vorgehen. Der Verbraucher soll in diesen Fällen die Wahl haben, ob er sich mit seiner Beschwerde gegen den Unternehmer an eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle oder an die parallel zuständige Universalschlichtungsstelle des Bundes wenden möchte.

Nach den Erfahrungen mit der Tätigkeit der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl nehmen Verbraucher das Angebot einer bundesweiten Auffangschlichtung mit steigender Tendenz in Anspruch, wenn auch insgesamt noch auf einem niedrigen Niveau. Für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 weist der Tätigkeitsbericht der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl eine Gesamtzahl der eingegangenen Anträge von 825 aus. Nach dem Zwischenbericht zum Forschungsvorhaben „Funktionsweise der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle“ nach § 43 VSBG vom 23. November 2018 ist die Zahl der Verbraucheranträge im zweiten Jahr nach der Anerkennung der Stelle, mithin im Jahr 2017, deutlich gestiegen. Das ergibt auch der Tätigkeitsbericht der Stelle. Danach beträgt die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2017 eingegangenen Anträge 2 118. Dies entspricht in etwa den Eingangszahlen von 2 125 für das Jahr 2018. Der Zwischenbericht zum Forschungsvorhaben nach § 43 VSBG hat auch gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der bislang von den beiden Wissenschaftlern befragten Verbraucher und Unternehmer mit den Schlichtungsverfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl zufrieden ist und dieses als fair, kostengünstig und schnell beschreibt. Die befragten Verbraucher und Unternehmer haben insbesondere die Vorteile eines Streitbeilegungsverfahrens vor einer Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren betont und dieses als schneller, kostengünstiger und weniger aufwändig beschrieben. Durch die Errichtung weiterer branchenspezifischer privater Verbraucherschlichtungsstellen sowie die Aufnahme der Tätigkeit der Universalschlichtungsstelle des Bundes ab dem Jahre 2020 soll diese positive Tendenz in Richtung einer verstärkten Inanspruchnahme der außergerichtlichen Streitschlichtung vor anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen durch Verbraucher und Unternehmer weiter gefördert werden.

2. Erweiterung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz als deutsche Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

Als deutsche Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Kontaktstelle) hat das Bundesamt für Justiz die Verbraucher und Unternehmer bei der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beschwerden, die über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) eingereicht werden, zu unterstützen, indem es unter anderem bei der Einreichung von Beschwerden und gegebenenfalls der einschlägigen Unterlagen hilft, über die Funktionsweise der OS-Plattform berät, über die von den Streitbeilegungsstellen angewandten Verfahren informiert oder die Beschwerdeführer über andere Möglichkeiten des Rechtsschutzes informiert, wenn eine Streitbeilegung über die OS-Plattform nicht möglich ist.

Das Bundesamt für Justiz nimmt diese Aufgabe als OS-Kontaktstelle nicht selbst wahr, sondern hat von der Ermächtigung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 VSBG Gebrauch gemacht, eine geeignete Stelle mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beleihen. Der Beleihung ging eine öffentliche europaweite Ausschreibung voran. Seit dem 1. April 2016 ist die Aufgabe der OS-Kontaktstelle bis zum 31. Dezember 2018 an das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (ZEV) mit Sitz in Kehl übertragen. Die OS-Plattform soll durch das Angebot eines elektronischen Fallbearbeitungsinstruments für Verbraucher primär in grenzüberschreitenden Fällen den Zugang zu Einrichtungen erleichtern, die Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung anbieten (sogenannte AS-Stellen). In der Bundesrepublik Deutschland sind das die nach dem VSBG anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen. Die OS-Plattform steht sowohl bei nationalen als auch bei grenzübergreifenden Streitigkeiten aus Online-Verbraucherverträgen zur Verfügung. In der Praxis wird die OS-

Plattform mehrheitlich für nationale Beschwerden genutzt. Nur ca. ein Drittel der über die OS-Plattform eingereichten Beschwerden hat einen grenzüberschreitenden Hintergrund. An die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl sind im Jahre 2016 insgesamt 49 Anträge über die OS-Plattform herangetragen worden. 40 dieser Anträge waren nationale Verfahren mit Anträgen eines Verbrauchers mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gegen ein Unternehmen mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Nutzung der OS-Plattform für nationale Beschwerden wird durch die Informationspflicht begünstigt, die Unternehmern nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) auferlegt ist. Auch diese Informationspflicht differenziert nicht zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Streitigkeiten aus Online-Verbraucherverträgen. Hieraus ergibt sich ein praktischer Bedarf für eine Beratung von Verbrauchern durch die OS-Kontaktstelle auch bei Beschwerden bei rein nationalen Fällen, die keinen grenzüberschreitenden Zusammenhang haben. Einige Funktionen der OS-Plattform sind nicht an sprachliche oder rechtliche Hürden wegen eines grenzüberschreitenden Online-Verbrauchervertrages geknüpft, etwa die Beratung über die Funktionsweise der OS-Plattform, über Verfahrensregeln sowie Zuständigkeiten der Verbraucherschlichtungsstellen und über anderweitige Rechtsschutzmöglichkeiten. Für Beratung in rein nationalen Fällen durch die OS-Kontaktstelle fehlt es bislang an einer gesetzlichen Grundlage. Deutsche Verbraucher und Unternehmer müssen bislang bei nationalen Fällen auf eine Beratung durch die OS-Kontaktstelle verzichten. Ergänzend zur Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung auf den Bund ab dem 1. Januar 2020 zielt der Entwurf daher darauf, die dem Bundesamt für Justiz durch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz als deutsche Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung zugewiesenen Aufgaben zu erweitern. Auch bei Beschwerden, die rein nationale Fälle betreffen und die von Verbrauchern über die europäische OS-Plattform eingereicht werden, soll die deutsche Kontaktstelle Verbraucher beraten können, insbesondere zur Funktionsweise der OS-Plattform sowie zu anderweitigen Rechtsschutzmöglichkeiten.

3. Sonstige Änderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

Mit dem Entwurf sollen außerdem einzelne Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes redaktionell überarbeitet oder inhaltlich geändert werden. Ein gesetzgeberischer Bedarf hierfür ergibt sich aufgrund erster Erfahrungen mit der Anwendung der Regelungen des VSBG, insbesondere durch die Tätigkeit des Bundesamts für Justiz, das die für Anerkennung und Widerruf gemäß § 27 Absatz 1 VSBG grundsätzlich zuständige Behörde sowie die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung gemäß § 32 Absatz 1 VSBG ist, und durch die Tätigkeit der seit Inkrafttreten des VSBG anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen.

Zudem ergibt sich ein gesetzgeberischer Regelungsbedarf aus der Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage zum 1. November 2018, die voraussichtlich zu einer weiteren Zunahme von Verfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen führen wird, sobald die ersten Musterfeststellungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind und sofern die Klägerseite obsiegt hat. Kommt es weder im Musterfeststellungsverfahren noch auf der Grundlage des rechtskräftigen Feststellungsurteils außergerichtlich zu einer Einigung zwischen Verbraucher- und Unternehmerseite, so bietet sich für die weitere Rechtsdurchsetzung die außergerichtliche Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle auch deshalb an, weil durch die erfolgreiche Musterfeststellungsklage bereits bindend feststeht, dass eine Haftung des Unternehmers dem Grunde nach gegeben ist. Die Verbraucherschlichtungsstelle muss hierzu also keine Sach- und Rechtsprüfung mehr durchführen. Der Zugang zu einer Verbraucherschlichtungsstelle ist für den Verbraucher dabei, ganz im Sinne des Regelungszweckes der Musterfeststellung, niedrighschwellig: Es ent-

stehen in der Regel keine Verfahrenskosten und es besteht kein Anwaltszwang. Gleichzeitig kann die Hemmung der Verjährung, die bereits mit der Erhebung der Musterfeststellungsklage bewirkt wurde, auch durch ein Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erreicht werden. Für Unternehmer dürfte die Verbraucherschlichtung den Vorteil bieten, dass ebenfalls kostengünstiger als durch den Klageweg noch offene Fragen zur individuellen Anspruchshöhe geklärt werden können bzw. im Wege der Schlichtung eine gegebenenfalls vor Gericht erforderliche und kostenintensive Beweisaufnahme vermieden werden kann.

4. Einführung einer Unterrichtungspflicht anerkannter Schlichtungsstellen im Versicherungsbereich gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Gemäß § 23 der Verordnung über die Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und ihr Verfahren (Finanzschlichtungsstellenverordnung – FinSV) haben Schlichter in privaten Schlichtungsstellen, die durch das Bundesamt für Justiz als Verbraucherschlichtungsstelle für Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes anerkannt sind, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Geschäftspraktiken eines Unternehmers zu unterrichten, die ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekanntgeworden sind und durch die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigt werden können. Keine Informationspflicht besteht derzeit für private Schlichtungsstellen, die Streitigkeiten im Sinne des § 214 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beilegen und vom Bundesamt für Justiz anerkannt sind. Dies sind derzeit der Versicherungsombudsmann sowie der Ombudsmann für die Private Krankenversicherung. Denn auf diese Schlichtungsstellen findet die FinSV keine Anwendung. Es erscheint jedoch zweckmäßig, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch von diesen Schlichtungsstellen Informationen erhält, weil ihr die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen obliegt.

Eine Unterrichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht lässt sich nicht bereits auf eine Regelung des VSBG stützen. Zwar ist eine anerkannte Schlichtungsstelle gemäß § 214 Absatz 2 Satz 2 VVG Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG. Für nach dem VSBG anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen regelt § 34 VSBG diverse Berichts- und Auskunftspflichten. Danach haben Verbraucherschlichtungsstellen nach dem VSBG insbesondere jährlich einen Tätigkeitsbericht und darüber hinaus alle zwei Jahre einen Evaluationsbericht zu erstellen. Schließlich gibt die Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 4 VSBG über auffällige Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der beiden vorgenannten Berichte eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 48 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht. Zuständige Behörde in diesem Sinne ist gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a VSchDG zwar auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Auskunftspflicht greift für diese Fälle gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht indes nur im Zuständigkeitsbereich dieser Behörde nach den Regelungen des VSchDG und betrifft daher nur Fälle des grenzüberschreitenden verwaltungsrechtlichen Verbraucherschutzes.

5. Änderungen im notariellen Berufs- und im Beurkundungsrecht

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze sieht eine gestaffelte Inbetriebnahme des Elektronischen Urkundenarchivs vor. Die Vorschriften über das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis treten bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die übrigen Vorschriften zum Elektronischen Urkundenarchiv, insbesondere die Verpflichtung der Notarinnen und Notare zur elektronischen Aufbewahrung der Urkunden, sollen hingegen erst zum 1. Januar 2022 in

Kraft treten. Diese sollte den schrittweisen Aufbau der für den Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs erforderlichen Infrastruktur bei der Bundesnotarkammer und in den Notariaten ermöglichen (Bundestagsdrucksache 18/10607, S. 95).

Im bisherigen Projektverlauf hat sich jedoch gezeigt, dass die schrittweise Inbetriebnahme zu zusätzlichen Anforderungen an das technische System und in der Folge zu einer Steigerung der Komplexität führt. Aus diesem Grund soll mit diesem Entwurf der Zeitpunkt für die Einführung des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses vom 1. Januar 2020 auf den 1. Januar 2022 verschoben werden. Damit treten die Vorschriften zum elektronischen Urkundenarchiv einheitlich zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bei der in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 durchgeführten Notariatsreform sind die am 31. Dezember 2017 in Baden-Württemberg bestellten Anwaltsnotare nach § 116 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) im Amt verblieben. Es steht ihnen jedoch nach § 116 Absatz 1 Satz 2 BNotO offen, einen Wechsel in das hauptberufliche Notariat im Sinne des § 3 Absatz 1 BNotO zu beantragen. Diese Wechselmöglichkeit ist nach § 116 Absatz 1 Satz 4 BNotO derzeit befristet und läuft zum 31. Dezember 2019 aus. Da ein Wechsel der noch verbliebenen wenigen Anwaltsnotare in das hauptberufliche Notariat dem generellen Anliegen der Notariatsreform entgegenkäme, die Notariatsformen in Baden-Württemberg zu vereinheitlichen, soll die Möglichkeit des Wechsels in das hauptberufliche Notariat entfristet werden.

6. Änderung der Grundbuchordnung

Mit der Einführung der maschinellen Führung des Grundbuchs wurde ein automatisiertes Abrufverfahren zur unmittelbaren Grundbucheinsicht für einen beschränkten Nutzerkreis zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren setzt eine Genehmigung voraus, die durch die jeweilige Landesjustizverwaltung erteilt wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind in § 133 Absatz 2 der Grundbuchordnung (GBO) für alle Nutzergruppen gleich geregelt. Nach § 133 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 GBO erfordert die Zulassung, dass der Grundbuchabruf „unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen dinglich Berechtigten wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist“. Wenn eine dieser Voraussetzungen später entfällt, droht der Widerruf der Genehmigung. In der Praxis hat es in jüngster Vergangenheit wiederholt Widerrufe gegeben, weil insbesondere durch den betreffenden Notar nicht die erforderliche Mindestanzahl von Grundbuchabrufen in einem bestimmten Zeitraum erreicht worden ist.

Für die effiziente Amtsausführung der Notare erscheint jedoch ihre Zulassung zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren unerlässlich. Es soll bei dieser Berufsgruppe nicht darauf ankommen, ob eine bestimmte Mindestanzahl von Abrufen erfolgt oder im Einzelfall auch eine besondere Eilbedürftigkeit für den Abruf vorlag. Zur rechtssicheren Urkundsgestaltung und zur verlässlichen Unterrichtung der Beteiligten über den Grundbuchinhalt sind Notare auf den raschen Zugriff auf diese Informationen angewiesen. Darüber hinaus können die Notare Grundbuchinhalte an Einsichtsberechtigte mitteilen und Grundbuchabdrucke erteilen, auch wenn die Auskunft nicht im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Ausführung eines Amtsgeschäfts des Notars steht. Auch zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es der Zulassung zum automatisierten Grundbuchabruf. Aus den dargelegten Gründen soll durch die Änderung der Grundbuchordnung die Zulassung von Notaren zum Abrufverfahren künftig nicht mehr an die Voraussetzung einer Mindestanzahl von Abrufen und einer besonderen Eilbedürftigkeit geknüpft werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Artikel 1 (Änderung des VSBG)

Nach dem Entwurf soll ab dem 1. Januar 2020 die Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund übertragen werden. Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, diese Aufgabe entweder selbst durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle zu erfüllen oder eine anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtung zu beleihen oder zu beauftragen. Die für die Beleihung oder Beauftragung zuständige Behörde soll das Bundesamt für Justiz sein, die auch die Rechts- und Fachaufsicht führen soll. Freilich erstreckt sich die Rechts- und Fachaufsicht nicht auf den Schlichtungsvorschlag selbst; eine inhaltliche Überprüfung einzelner Schlichtungsvorschläge durch das Bundesamt für Justiz ist nicht zulässig. Die bundesweite Universalschlichtungsstelle soll nur partiell subsidiär zuständig sein, also dann, wenn es noch keine andere für die Streitigkeit aufgrund einer Rechtsvorschrift oder freiwillig errichtete branchenspezifisch zuständige Verbraucherschlichtungsstelle gibt. Damit hält der Entwurf an der grundsätzlichen Zielsetzung des VSBG fest, dass die Aufgabe der Verbraucherschlichtung in erster Linie von branchenspezifischen privaten Verbraucherschlichtungsstellen wahrgenommen werden soll. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes soll zu diesen privaten branchenspezifischen Verbraucherschlichtungsstellen, die auf abgrenzbare Konfliktbereiche spezialisiert sind, nicht in Konkurrenz treten. Es sollen durch die Universalschlichtungsstelle des Bundes ab dem 1. Januar 2020 nur Lücken geschlossen werden, soweit es für die Streitigkeit keine zuständige behördliche oder privatrechtlich organisierte branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle gibt.

Die Universalschlichtungsstelle des Bundes soll darüber hinaus nicht nur für Verbraucherstreitigkeiten nach § 4 Absatz 1 VSBG, sondern für alle Streitigkeiten im Nachgang zu einer Musterfeststellungsklage sachlich zuständig sein. Diese Zuständigkeit der Universalschlichtungsstelle des Bundes setzt zunächst den rechtskräftigen Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens oder den Abschluss eines Vergleichs nach § 611 der Zivilprozessordnung voraus. Ferner muss der im Schlichtungsverfahren antragstellende Verbraucher sich mit seinem streitigen Anspruch oder dem Rechtsverhältnis, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, durch wirksame Anmeldung zum Klageregister nach den §§ 608, 609 der Zivilprozessordnung an dem Musterfeststellungsverfahren beteiligt haben. Dadurch ist gewährleistet, dass Verbraucher im Nachgang zu einem für sie erfolgreichen Musterfeststellungsverfahren oder nach einem Vergleich zur weiteren individuellen Geltendmachung ihrer Ansprüche und ihrer Rechte zunächst auf das Beschreiten des Klagewegs verzichten und sich stattdessen an die Universalschlichtungsstelle des Bundes wenden können.

Während der Durchführung eines Musterfeststellungsverfahrens soll allerdings keine Schlichtung möglich sein. Dementsprechend soll nach dem Entwurf durch Erweiterung des Katalogs der in § 14 Absatz 1 VSBG normierten zwingenden Ablehnungsgründe ein weiterer Ablehnungsgrund eingeführt werden. Dieser betrifft den Fall, dass vor oder nach Erhebung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage eine Verbraucherschlichtungsstelle angerufen wird. Hier muss unabhängig von der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle die Möglichkeit gegeben sein, die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens bzw. die weitere Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn sich der Verbraucher mit seinem streitigen Anspruch zur Eintragung in das Klageregister angemeldet hat und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist.

Ferner sollen die Verbraucher von den teilweise in der Praxis bestehenden schwierigen Zuständigkeitsprüfungen entlastet werden. Zu diesem Zweck erhält die Universalschlichtungsstelle des Bundes eine Lotsenfunktion: Sie hat im Falle ihrer Unzuständigkeit dem antragstellenden Verbraucher mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mitzuteilen, an die er sich wenden kann.

Da auch im Bereich der Universalschlichtung Konflikte zwischen Verbrauchern und Unternehmen mit einem höheren Streitwert denkbar sind, soll das Schlichtungsangebot der Universalschlichtungsstelle des Bundes für Streitigkeiten oberhalb eines Streitwerts von 10 Euro bis unterhalb eines Streitwerts von 50 000 Euro geöffnet werden. Auch soll die Universalschlichtungsstelle des Bundes unter der Voraussetzung, dass der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt, einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten können.

Für die Gebührenerhebung von dem am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine beliebige Universalschlichtungsstelle soll an dem Grundsatz festgehalten werden, dass die Kosten der Schlichtung grundsätzlich von dem Unternehmer getragen werden. Vom Verbraucher soll eine Gebühr in der Regel nicht erhoben werden. Nur wenn ein Verbraucher die Universalschlichtungsstelle des Bundes missbräuchlich befasst, ist eine Gebühr angezeigt. Entsprechend Artikel 8 Buchstabe c der Richtlinie 2013/11/EU, der verlangt, dass das Verfahren für den Verbraucher entweder kostenlos oder gegen eine Schutzgebühr zugänglich sein muss, wird damit ein effektives Verfahren gewährleistet. Auf der Grundlage einer Verordnungsermächtigung sollen insbesondere die Gebührenhöhe sowie die weiteren Einzelheiten der Gebührenerhebung durch diese Stelle durch eine Verordnung geregelt werden.

Von weiteren Änderungen des VSBG in Bezug auf die Universalschlichtung sieht der Entwurf ab. Insbesondere soll der Universalschlichtungsstelle des Bundes anders als privaten und behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen nur das Verfahren der Schlichtung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus soll mit dem Entwurf zu Gunsten der Verbraucher die Beratungstätigkeit des Bundesamts für Justiz als nationale OS-Kontaktstelle dahingehend erweitert werden, dass Verbraucher durch die nationale OS-Kontaktstelle auch dann beraten werden, wenn ihre Beschwerde keinen grenzübergreifenden Zusammenhang hat, aber durch den Verbraucher über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung eingereicht worden ist. Diese gesetzliche Neuregelung soll Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) umsetzen.

Schließlich sieht der Entwurf aufbauend auf ersten praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der Regelungen des VSBG seit dessen Inkrafttreten folgende redaktionelle sowie inhaltliche Änderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vor:

- Es soll in § 3 Satz 2 klargestellt werden, dass auch dann, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmen finanziert wird, für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen muss. Zudem soll in der genannten Vorschrift klargestellt werden, dass dann, wenn der Träger keine Verbraucher- oder Unternehmerinteressen wahrnimmt, ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt nur dann zur Verfügung stehen muss, wenn der Träger die Verbraucherschlichtungsstelle ausschließlich oder überwiegend finanziert. Zudem soll eine Legaldefinition der Begriffe „Unternehmerverband“ und „Verbraucherverband“ eingefügt werden.
- Durch § 4 Absatz 1a Nummer 4 soll für den Normadressaten klargestellt werden, dass nicht nur eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle, sondern jede Verbraucherschlichtungsstelle (mit Ausnahme der Universalschlichtungsstelle des Bundes)

ihre Zuständigkeit auf Unternehmer beschränken kann, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Norm.

- § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 VSBG sollen redaktionell an § 3 Satz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes in der Entwurfsfassung (VSBG-E) angepasst werden. Insbesondere soll durch einen Rückgriff auf die legaldefinierten Begriffe „Unternehmerverband“ und „Verbraucherverband“ in § 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b VSBG-E klargestellt werden, dass der Träger einer Verbraucherschlichtungsstelle zwingend ein eingetragener Verein sein muss. Darüber hinaus sollen für die wechselseitige Beteiligung von Verbraucher- und Unternehmerverbänden an wesentlichen Entscheidungen über die Struktur und Arbeitsweise der Verbraucherschlichtungsstelle die Vorgaben des § 3 Satz 2 VSBG-E entsprechend gelten.
- Der optionale Ablehnungsgrund gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 VSBG soll auf die Fälle begrenzt werden, in denen die Streitigkeit bereits bei Gericht rechtshängig ist.
- Durch die Änderung von § 26 Absatz 1 Alternative 2 VSBG soll klargestellt werden, dass auch unter der Voraussetzung, dass die Verbraucherschlichtungsstelle bei ihrer Tätigkeit gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung verstößt, durch die zuständige Behörde ein gestuftes Widerrufsverfahren gegen die Schlichtungsstelle eingeleitet werden kann, an dessen Ende der Widerruf der Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle steht.

2. Artikel 2 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG)

Mit Artikel 2 soll § 214 VVG um einen weiteren Absatz ergänzt werden, wonach eine durch das Bundesamt für Justiz als Schlichtungsstelle anerkannte privatrechtlich organisierte Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten im Sinne des § 214 Absatz 1 VVG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Geschäftspraktiken eines Unternehmers zu unterrichten hat, die ihr bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekanntgeworden sind und die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können. § 23 der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV), der eine entsprechende Unterrichtungspflicht für durch das Bundesamt für Justiz anerkannte private Schlichtungsstellen für Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes regelt, findet auf anerkannte private Schlichtungsstellen im Versicherungsbereich keine Anwendung. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt aber auch die privaten Versicherungsunternehmen (§ 320 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), woraus sich ein vergleichbarer Bedarf für eine Unterrichtung über derartige Geschäftspraktiken ergibt.

3. Artikel 3 und Artikel 4 bis 11

Mit Artikel 3 soll in der Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung der Verweis an die Änderung des § 4 Absatz 2 VSBG angepasst werden. Mit den Artikeln 4 bis 11 sollen die Verweise in weiteren Gesetzen an die Änderung des § 32 Absatz 5 VSBG angepasst werden. Mit den Artikeln 8 bis 10 wird die spezialgesetzliche Zuständigkeit für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen im Verkehrsbereich vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf das Bundesamt für Justiz übertragen und damit zentral gebündelt.

4. Artikel 12

Mit Artikel 12 wird die im Rahmen der in Baden-Württemberg durchgeführten Notariatsreform geschaffene Möglichkeit des Wechsels vom Anwaltsnotariat in das hauptberufliche Notariat entfristet.

5. Artikel 13 und 14

Mit den Artikeln 13 und 14 wird die Einführung des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses, die von den Notarinnen und Notaren künftig in elektronischer Form zu führen sind, vom 1. Januar 2020 auf den 1. Januar 2022 verschoben.

6. Artikel 15

Mit Artikel 15 wird den Notarinnen und Notaren der Zugang zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren erleichtert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich wie folgt:

- hinsichtlich des Artikels 1 (Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes) sowie des Artikels 3 (Änderung der Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 des Grundgesetzes (GG) (bürgerliches Recht; Recht der Wirtschaft),
- hinsichtlich des Artikels 1 Nummer 7 und 8 in Bezug auf die zentrale Aufgabenwahrung auf Bundesebene aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG,
- hinsichtlich des Artikels 2 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 GG (bürgerliches Recht; Recht der Wirtschaft),
- hinsichtlich des Artikels 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsanwaltschaft),
- hinsichtlich des Artikels 5 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Energiewirtschaft),
- hinsichtlich des Artikels 6 (Änderung des Postgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG (Postwesen),
- hinsichtlich des Artikels 7 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG (Telekommunikation),
- hinsichtlich des Artikels 8 (Änderung des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes) sowie des Artikels 10 (Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft),
- hinsichtlich des Artikels 9 (Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 a GG,
- hinsichtlich des Artikels 11 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG (Luftverkehr),
- hinsichtlich des Artikels 12 (Änderung der Bundesnotarordnung), des Artikels 13 (Änderung des Beurkundungsgesetzes) sowie des Artikels 14 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung

weiterer Gesetze), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Notariat),

- hinsichtlich des Artikels 15 (Änderung der Grundbuchordnung) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht es im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich, dass die in den Artikeln 1 bis 5, 8 und 10 geregelte Materie bundesgesetzlich geregelt wird. Eine bundeseinheitliche Regelung der Ausgestaltung der von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU geforderten Auffangschlichtung gewährleistet die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Die Richtlinie 2013/11/EU eröffnet dem Gesetzgeber erheblichen Spielraum für die Ausgestaltung der außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten. Hierzu zählt auch die Auffangschlichtung. Unterschiedliche Regelungen durch die Landesgesetzgeber würden zu einer Rechtszersplitterung führen, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Auch die Regelung einer Unterrichtungspflicht von im Versicherungsbereich anerkannten privaten Schlichtungsstellen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfordert eine bundeseinheitliche Regelung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht ein zusätzliches Verwaltungsverfahren vor dem Bundesamt für Justiz vor, das für die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche oder eine beliebige Universalschlichtungsstelle des Bundes sowie für die Beleihung oder Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle zuständig sein wird. Mit der Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund werden jedoch gleichzeitig die Länder ab dem 1. Januar 2020 von der Pflicht befreit, durch die Errichtung einer Universalschlichtungsstelle für jedes Land flächendeckend den Zugang von Verbrauchern zu anerkannten Streitbeilegungsstellen zu gewährleisten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund ab dem 1. Januar 2020 wird für Verbraucher und Unternehmer den Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung vor anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen erleichtern und dadurch insbesondere das Verbrauchervertrauen stärken. Das trägt zu einer sozialverträglichen Steigerung der Wirtschaftsleistung und langfristig zur größeren Attraktivität des deutschen Marktes für Verbraucher im Europäischen Wirtschaftsraum bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht laufender Erfüllungsaufwand durch die Einführung einer Unterrichtungspflicht für anerkannte private Schlichtungsstellen im Versicherungsbereich gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Geschäftspraktiken von Unternehmern, die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können (Artikel 2, § 214 VVG-E). Es wird angenommen, dass es jährlich in vier Fällen – geschätzt auf der Grundlage der Erfahrungen mit § 23 FinSV – zu Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kommen wird. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 239 Minuten, einer Fallzahl 4 und Lohnkosten von 41,90 Euro pro Stunde ist von einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 668 Euro für diese Informationspflicht auszugehen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

	Universalschlichtungsstelle des Bundes		Erweiterung der Aufgaben nach § 40 Absatz 1 VSBG
	Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle durch den Bund	Alternativ: Beleihung oder Beauftragung eines Dritten	
Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. €	804	804	67
davon auf Bundesebene in Tsd. €	804	804	67
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. €	374	55	
davon auf Bundesebene in Tsd. €	374	55	

aa) Universalschlichtungsstelle des Bundes

Die Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund führt zu Änderungen des Erfüllungsaufwandes beim Normadressaten Verwaltung. Dem Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 374 000 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 804 000 Euro für die Einrichtung und den Betrieb der auf Bundesebene einzurichtenden Universalschlichtungsstelle. Bei der Beleihung oder Beauftragung eines Dritten mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes ist von entsprechenden jährlichen Belastungen in Höhe von 804 000 Euro auszugehen. Der einmalige Erfüllungsaufwand wird in diesem Fall auf 55 000 Euro geschätzt.

Die Länder konnten bislang von der Einrichtung ergänzender Universalschlichtungsstellen absehen, da mit der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl ein flächendeckendes ausreichendes Schlichtungsangebot im Sinne von § 29 Absatz 2 VSBG zur Verfügung gestellt wurde. Mit Übertragung der Zuständigkeit für eine Auffangschlichtung von den Ländern auf den Bund entfällt künftig der in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Bundestagsdrucksache 18/5089) dargestellte Erfüllungsaufwand für die 16 Universalschlichtungsstellen der Länder.

Die Schätzungen und Berechnungen des Erfüllungsaufwandes für diesen Entwurf knüpfen an die Schätzungen und Berechnungen zu dem genannten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Bundestagsdrucksache 18/5089) an. Soweit erforderlich, wurden die Parameter der Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Universalschlichtung im Bereich der Verwaltung geändert bzw. neu geschätzt.

aaa) Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle durch den Bund

Zur Vereinfachung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes wird zunächst angenommen, die Universalschlichtungsstelle des Bundes werde vom Bund selbst eingerichtet und unterhalten. Möglich ist aber auch die Beleihung oder Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle, bei der aber zumindest die laufenden Belastungen in vergleichbarer Größenordnung anfallen würden (s. unter bbb).

Als Grundlage der Ermittlung des Erfüllungsaufwands dienen die Daten zum Personal-, Fall- und Zeitaufwand der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl, die nach § 43 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) vom Bund befristet bis 31. Dezember 2019 gefördert wird. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. ist zuständig für Verbraucherstreitigkeiten, für die nicht Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet sind (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 VSBG).

– Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle des Bundes (§ 29 VSBG-E)

Für die Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle auf Bundesebene entsteht einmaliger Personal- und Sachkostenaufwand.

Für den Aufbau der Universalschlichtungsstelle wird ein reduzierter Personalaufwand von je einem Mitarbeiter in jeder Laufbahngruppe angenommen. Für diesen Personalaufwand der Verwaltung sind ebenfalls die Kosten für einen Standardarbeitsplatz zu berücksichtigen. Hierfür kann die Sachkostenpauschale (Arbeitsplatzpauschale) der Bundesverwaltung herangezogen werden. Sie beläuft sich aktuell auf 21 400 Euro pro Jahr pro Arbeitsplatz und beinhaltet bereits die Investitionskosten je Beschäftigtem bzw. Arbeitsplatz. Daraus resultiert ein einmaliger Aufwand in Höhe von 357 000 Euro (jeweils zwölf Personenmonate im einfachen Dienst (45 000 Euro), mittleren Dienst (51 000 Euro), gehobenen Dienst (70 000 Euro) und höheren Dienst Bund (105 000) plus Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz.

– Einrichtung und Unterhaltung einer Webseite (§ 10 VSBG)

Die Universalschlichtungsstelle des Bundes hat nach § 10 VSBG eine Webseite zu unterhalten, für deren Einrichtung einmaliger Aufwand und im laufenden Betrieb Wartungs- und Anpassungsaufwand anfällt.

Für inhaltliche Ergänzungen und Aktualisierungen der Webseite wird monatlich ein Aufwand von 20 Stunden angenommen, für den die durchschnittlichen Lohnkosten des Bundes (38,80 Euro/Stunde) angesetzt werden und die Sachkostenpauschale anteilig berücksichtigt wird. Zusätzliche Sachkosten sind für die Beauftragung einer externen IT-Firma aufzuwenden. Sie entstehen sowohl einmalig für das Einrichten der Webseite (ca. 17 000 Euro) als auch jährlich für den laufenden Betrieb (1 900 Euro pro Monat für zum Beispiel Lizenzgebühren, Hostingkosten).

Der jährliche Aufwand beträgt danach 35 000 Euro (9 000 Euro Personalaufwand, plus 3 000 Euro anteilige Sachkostenpauschale, plus 23 000 Euro externe Kosten). Hinzu kommt ein einmaliger Aufwand für die externen Kosten zur Errichtung der Webseite in Höhe von geschätzt 17 000 Euro.

- Verfahrensführung der Universalschlichtungsstelle: (vorzeitige) Beendigung des Verfahrens, Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien (§ 15 VSBG)

Die Fallzahl wird auf jährlich 2 500 Schlichtungsanträge geschätzt. Diese Schätzung orientiert sich an der Zahl der Schlichtungsanträge der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V., bei der 2017 insgesamt 2 118 Anträge und 2018 insgesamt 2 125 Anträge eingegangen sind (Tätigkeitsberichte der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle für die Jahre für 2017 und 2018). Bis Ende 2019 wird von einer moderaten Zunahme der Schlichtungsanträge ausgegangen, da immer mehr Verbraucher insbesondere durch die Informationspflichten der Unternehmen auf das Schlichtungsangebot aufmerksam werden und dieses nutzen. Zudem wird auch künftig nur eine einzige Stelle bundesweit für die Universalschlichtung zuständig sein. Begrenzt wird der Anstieg aber insgesamt durch die ebenfalls zu erwartende Zunahme der branchenspezifischen, privaten Verbraucherschlichtungsstellen, deren Angebot der Universalschlichtung vorgehen wird.

Der Verfahrensführung werden folgende Annahmen zugrunde gelegt, die sich ebenfalls an den Daten der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. orientieren (Tätigkeitsberichte der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle für die Jahre 2017 und 2018):

Die Quote der vorzeitig beendeten Verfahren, wenn der Antrag zurückgenommen wird oder der Antragsgegner die Teilnahme am Verfahren ablehnt, beträgt ca. 70 Prozent. Legt man diese Erledigungsquote nach § 15 VSBG den erwarteten 2 500 Antragsereignissen zugrunde, ergibt sich für die vorzeitig beendeten Verfahren eine Fallzahl von 1 750.

Nach statistischen Angaben der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Verfahren, die durch Antragsrücknahme des Antragstellers (§ 15 Absatz 1 VSBG) beendet werden oder bei denen der Antragsgegner die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ablehnt (§ 15 Absatz 2 VSBG), zwischen 20 und 120 Minuten. Angesetzt werden durchschnittlich 60 Minuten.

Für Verfahren, die nach § 15 VSBG beendet werden, werden die Lohnkosten des gehobenen Dienstes des Bundes angenommen sowie die anteilige Sachkostenpauschale des Bundes berücksichtigt. Daraus errechnet sich ein jährlicher Aufwand von 99 000 Euro (1 750 Verfahren x eine Stunde x 43,40 Euro pro Stunde + anteilige Sachkostenpauschale).

- Verfahrensführung der Universalschlichtungsstelle: Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens (§ 30 Absatz 2 und 3 VSBG-E)

Wenn die Universalschlichtungsstelle des Bundes den Antrag nach § 30 Absatz 2 und 3 VSBG-E ablehnt, findet im Vorfeld eine Prüfung des Antrages statt, bei der sich mitunter schwierige Zuständigkeitsfragen stellen. Zudem ist eine Ablehnungsentscheidung zu er-

stellen und an den Antragsteller zu übermitteln. Im Fall der Ablehnung wegen Unzuständigkeit teilt die Universalschlichtungsstelle dem Verbraucher die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann (§ 30 Absatz 4 VSBG-E). Der Aufwand der Vorgabe wird separat ausgewiesen, da eine längere Bearbeitungszeit als in den Fällen nach § 15 Absatz 1 und 2 VSBG angenommen wird.

Die Quote der abgelehnten Anträge wird ausgehend von den Zahlen der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. auf 20 Prozent geschätzt. Bei 2 500 erwarteten Anträgen ergibt sich eine Fallzahl von rund 500 Ablehnungsentscheidungen.

Für die Prüfung des Antrags sowie die Erstellung und Übermittlung der Ablehnungsentcheidung wird angenommen, dass diese deutlich zeitaufwändiger sind als eine Verfahrenserledigung durch Antragsrücknahme, insbesondere im Hinblick auf die mitunter schwierige Prüfung möglicher konkurrierender Zuständigkeiten branchenspezifischer Verbraucherschlichtungsstellen. Es werden daher durchschnittlich 120 Minuten für das Verfahren angesetzt.

Die abschließende Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Ablehnungsentcheidung werden eine Bearbeitung durch die Streitmittler selbst erforderlich machen. Daher werden die Lohnkosten des höheren Dienstes des Bundes angenommen sowie die anteilige Sachkostenpauschale des Bundes berücksichtigt. Daraus errechnet sich ein jährlicher Aufwand von 79 000 Euro (500 Verfahren x zwei Stunden x 65,40 Euro pro Stunde + anteilige Sachkostenpauschale).

- Verfahrensführung der Universalschlichtungsstelle: Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens, Parteien erhalten rechtliches Gehör, ggf. mündliche Erörterung, Unterrichtung der Parteien, Einigung im Verfahren unter Moderation der Universalschlichtungsstelle, Ausarbeitung und Übermittlung der Schlichtungsvorschläge sowie Übermittlung des Ergebnisses des Streitbeilegungsverfahrens (§§ 16, 17, 19, 21 VSBG)

Die Quote der durchgeführten Schlichtungsverfahren wird einschließlich der Fälle, bei denen eine Einigung im Verfahren mit Hilfe der Universalschlichtungsstelle erfolgt, auf 10 Prozent geschätzt.

Die Schätzung des Zeitaufwandes für die durchgeführten Verfahren ist trotz der Erfahrungen der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. schwierig, da die Themenbreite der Verfahren sehr groß ist. Die Erfahrungen zeigen aber, dass die ursprüngliche Annahme im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Bundestagsdrucksache 18/5089) von fünf Stunden pro Verfahren nicht realistisch sein kann und deutlich nach oben zu korrigieren ist. Während einfache Verfahren mitunter in wenigen Stunden abgeschlossen werden können, sind schwierige Verfahren sehr zeitaufwändig und können einen Arbeitsaufwand von Wochen verursachen. Zu beachten ist auch, dass gerade in der Auffangschlichtung eine große Spannbreite an Themen zu bearbeiten ist. Bei rechtlich komplizierten Verfahren in Nischenrechtsgebieten, in denen die Parteien umfangreich Stellung nehmen, sind nach den Angaben der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle durchschnittlich 40 Stunden für das Verfahren aufzuwenden. Aber auch in rechtlich einfachen Verfahren gibt das VSBG bestimmte Schritte vor, die einen gewissen Grundaufwand verursachen (ggf. mehrfache Gelegenheit zur Stellungnahme beider Parteien, Anforderungen an den Schlichtungsvorschlag nach § 19 VSBG). Durchschnittlich wird daher (neu) ein Bearbeitungsaufwand von 32 Stunden pro Verfahren geschätzt.

Für die Durchführung von Schlichtungsverfahren werden pro Fall 24 Stunden Zeitaufwand für juristisch qualifizierte Mitarbeiter (höherer Dienst) und acht Stunden Zeitaufwand für

Bedienstete im mittleren Dienst des Bundes für vor- und nachbereitende Aufgaben angesetzt sowie eine anteilige Sachkostenpauschale berücksichtigt. Daraus errechnet sich ein jährlicher Aufwand von 563 000 Euro (250 Verfahren x 24 Stunden x 65,40 Euro pro Stunde + 250 x acht Stunden x 31,70 + anteilige Sachkostenpauschalen).

Für die Verfahrensführung der Universalschlichtungsstelle des Bundes (vorzeitig beendete Verfahren, Ablehnungen und durchgeführte Verfahren) wird der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt auf 741 000 Euro beziffert.

- Berichte der Universalschlichtungsstelle des Bundes: Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts und eines Evaluationsberichts (§ 34 Absatz 1 und Absatz 2 VSBG)

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist jährlich ein Tätigkeitsbericht und alle zwei Jahre ist ein Evaluationsbericht zu erstellen.

Der Berechnung des Zeitaufwandes werden die aktuellen Angaben der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. zugrunde gelegt. Für den jährlichen Tätigkeitsbericht wird – einschließlich der laufenden jährlichen Vorarbeiten, das Führen der Statistik etc. – der jährliche Aufwand auf 85 Stunden geschätzt und für den Evaluationsbericht auf 125 Stunden (Fallzahl: 0,5). Es werden die Lohnkosten des höheren Dienstes des Bundes angenommen. Zusätzlich wird die anteilige Sachkostenpauschale berücksichtigt. Daraus errechnet sich ein jährlicher Aufwand von 7 000 Euro für den Tätigkeitsbericht und von 5 000 Euro für den Evaluationsbericht.

- Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes

Zusätzlich sieht der Entwurf vor, dass das Bundesamt für Justiz die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes übernehmen wird.

Aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über den Beliehenen nach § 40 Absatz 2 VSBG wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von jeweils 7 200 Minuten für juristisch qualifizierte Mitarbeiter sowie für Unterstützungsleistungen durch Bedienstete im gehobenen Dienst angesetzt. Daraus errechnet sich ein jährlicher Aufwand für den Bund von 16 000 Euro.

bbb) Alternativ: Beleihung oder Beauftragung

Alternativ zur Errichtung einer behördlichen Universalschlichtungsstelle des Bundes ist ein Verwaltungsverfahren vor dem Bundesamt für Justiz vorgesehen, das für die Beleihung oder Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes sowie für die Rechts- und Fachaufsicht über die beliehene bzw. beauftragte Universalschlichtungsstelle des Bundes zuständig sein wird. Dafür wird alternativ folgender Aufwand angesetzt:

- Verwaltungsverfahren zur Beleihung oder Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes

Aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Beleihung nach § 40 Absatz 2 VSBG wird einmaliger Erfüllungsaufwand für das Verwaltungsverfahren zur Beleihung oder Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes angenommen. Dabei wird für die Ausschreibung und Beleihung eine Bearbeitungszeit von jeweils 7 200 Minuten für juristisch qualifizierte Mitarbeiter sowie für Unterstützungsleistungen durch Bedienstete im gehobenen Dienst angesetzt (Lohnkosten für den höheren Dienst: 65,40 Euro pro Stunde, für den gehobenen Dienst 43,40 Euro pro

Stunde). Die Sachkostenpauschale wird pro Stunde mit 13,38 Euro angesetzt. Daraus errechnet sich ein einmaliger Aufwand für den Bund von 16 000 Euro. Es ist davon auszugehen, dass der erstmalige Aufwand für das Vergabeverfahren deutlich höher ist als ein möglicher Folgeaufwand für ein weiteres Vergabeverfahren, der voraussichtlich nur in zu vernachlässigender Höhe entstehen würde. Deshalb wird von einem einmaligen Aufwand ausgegangen.

- Übernahme der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes (§ 29 VSBG-E) durch eine beliehene oder beauftragte anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle

Für die Übernahme der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle entsteht alternativ einmaliger Personal- und Sachkostenaufwand bei dem Beliehenen bzw. Beauftragten. Da nur eine bereits anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle für die Beleihung/Beauftragung in Betracht kommt, die bereits über eingerichtete Strukturen verfügt, wird gegenüber einer komplett neuen Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle lediglich ein einmaliger geringer Umstellungsaufwand entstehen. Daher wird nur ein reduzierter Personalaufwand von einem Personenmonat pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin in den vergleichbaren Laufbahngruppen des Bundes angenommen und ebenfalls die Sachkostenpauschale der Bundesverwaltung herangezogen.

Daraus resultiert ein einmaliger Aufwand in Höhe von 30 000 Euro (jeweils ein Personenmonat im einfachen Dienst, mittleren Dienst, gehobenen Dienst und höheren Dienst Bund (23 000 Euro) plus anteilige Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz (7 000 Euro).

- Für einmalig erforderliche Aktualisierungen und Ergänzungen der Webseite des Beliehenen/Beauftragten werden Sachkosten für die Beauftragung einer externen IT-Firma in Höhe von 9 000 Euro angesetzt.

Daraus resultiert insgesamt ein einmaliger Aufwand in Höhe von 55 000 Euro.

- Laufender Aufwand für die Unterhaltung einer Website, die Verfahrensführung der Schlichtungsstelle, Berichtspflichten sowie für die Rechts- und Fachaufsicht über die beliehene/beauftragte Universalschlichtungsstelle des Bundes

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Beleihung oder Beauftragung der Universalschlichtungsstelle ein jährlicher Aufwand in Höhe von ebenfalls 804 000 Euro entsteht wie bei einer auf Bundesebene einzurichtenden Universalschlichtungsstelle.

bb) Aufgaben als OS-Kontaktstelle bei nationalen Sachverhalten

Die Beratungstätigkeit des Bundesamts für Justiz als nationale OS-Kontaktstelle wird in dem Entwurf dahingehend erweitert, dass Verbraucher durch die nationale OS-Kontaktstelle auch dann beraten werden, wenn ihre Beschwerde keinen grenzübergreifenden Zusammenhang hat, aber durch den Verbraucher über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung eingereicht worden ist (§ 40 Absatz 1 Nummer 2 VSBG-E).

Zur Vereinfachung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes wird auch hier zunächst angenommen, die Aufgabenerweiterung werde vom Bundesamt für Justiz selbst erfüllt. Möglich ist aber auch die Beleihung oder Beauftragung eines geeigneten Dritten, bei dem aber Belastungen in vergleichbarer Größenordnung anfallen würden.

Auf der Grundlage der Erfahrungen des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland, das die Aufgaben nach § 40 Absatz 1 VSBG seit 1. April 2016 als Beliehener wahrnimmt, wird eine durchschnittliche Fallzahl von 2 240 Anfragen in nationalen Sachverhalten jährlich angenommen. Für die Beratungstätigkeit werden pro Fall 16 Minuten Beratungsbedarf durch juristisch qualifizierte Mitarbeiter sowie zwölf Minuten für vor- und

nachbereitende Aufgaben durch Bedienstete im mittleren Dienst angesetzt sowie die Sachkostenpauschale in Höhe von 13,38 Euro pro Stunde. Daraus errechnet sich ein jährlicher Aufwand für den Bund von 67 000 Euro.

cc) Urkundenverzeichnis und Verwahrungsverzeichnis

Die Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis führt zu keinem Mehraufwand für die Notarinnen und Notare. Das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis treten nach Funktion, Inhalt und Struktur im Wesentlichen an die Stelle von Verzeichnissen, die die Notarinnen und Notare auch nach derzeitiger Rechtslage bereits zu führen haben.

5. Weitere Kosten

Für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes haben Unternehmen Gebühren zu errichten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung beziffert werden sollen. Diese werden sich voraussichtlich – geschätzt – auf 12 500 Euro belaufen.

Diesen Kosten der Unternehmen für die Durchführung der Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes und dem Aufwand der Verwaltung werden vergleichbare Kosteneinsparungen durch die Vermeidung von Gerichtsverfahren und den damit verbundenen Kosten gegenüberstehen.

Durch die Änderungen im notariellen Berufs- und im Beurkundungsrecht, die sich auf die Anpassung von Einführungsfristen bzw. die Verstetigung bestehender Instrumente beschränken, entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen, insbesondere verbraucherpolitische, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen, sind nicht zu erwarten.

7. Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf die Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund zum 1. Januar 2020 als verfrüht bewertet und empfohlen, von der Übertragung auf den Bund derzeit abzusehen. Die Vorteile einer zentralen Stelle seien nicht zwingend mit deren Betrieb oder Finanzierung durch den Bund verbunden. So seien die Länder nach dem geltenden Gesetz keineswegs verpflichtet, eine Vielzahl ergänzender Verbraucherschlichtungsstellen zu errichten. Sie könnten vielmehr die bisher vom Bund geförderte Schlichtungsstelle beleihen oder beauftragen, gemeinsam eine Schlichtungsstelle errichten oder eine von einem Land errichtete Schlichtungsstelle beleihen oder beauftragen. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat zudem bemängelt, dass entgegen der Vorgabe des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode mit den Ländern bislang keine Gespräche über eine Mitfinanzierung der Universalschlichtungsstelle des Bundes geführt worden seien. Für die grundlegende Ausweitung der sachlichen Zuständigkeit der Universalschlichtungsstelle des Bundes fehle es an einer Begründung. Aus fiskalischen Gründen erscheine es nicht sinnvoll, die Zuständigkeit einer vom Bund finanzierten, als Auffangschlichtung gedachten Einrichtung zu Lasten privater Dritter zu erweitern. Darüber hinaus sei es bedenklich, dass bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes hauptsächlich auf die Angaben der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. in Kehl zurückgegriffen werde, da die Schlichtungsstelle nach den Zahlen des Zwischenberichts zum Forschungsvorhaben nach § 43 VSBG über eine relativ hohe personelle Ausstattung verfüge. Schließlich seien ein-

zelne Parameter der Berechnung des Erfüllungsaufwandes, insbesondere bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle, nicht nachvollziehbar.

Indes sprechen die unter A. I. 1. dargestellten Gründe dafür, dem Bund bereits zum 1. Januar 2020 die Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern zu übertragen und eine zentrale Universalschlichtungsstelle mit einer bundesweiten Zuständigkeit zu errichten. Auch beugt die Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund Rechtsunsicherheiten vor. Nach dem derzeitigen Konzept des VSBG sind ergänzende Universalschlichtungsstellen durch die Länder einzurichten, wenn kein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht (§ 29 VSBG). Ein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht, solange Allgemeine Verbraucherschlichtungsstellen am Markt sind. Sobald allerdings diese Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstellen nicht mehr existieren, müssen unverzüglich ergänzende Universalschlichtungsstellen der Länder das Defizit ausgleichen. Dies ist ohne zeitlichen Vorlauf aber nicht möglich. Mit der zentralen Universalschlichtungsstelle des Bundes soll zugleich sichergestellt werden, dass die EU-Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten korrekt umgesetzt wird.

Zu der Kritik, dass mit den Ländern bislang keine Gespräche über eine Mitfinanzierung der Universalschlichtungsstelle des Bundes geführt worden seien, ist zu bemerken, dass es, wie bereits oben ausgeführt, aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, dass sich die Länder zu einer Mitfinanzierung verpflichten.

Was die Ausgestaltung der Zuständigkeit der Universalschlichtungsstelle des Bundes anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken: Mit der Begründung einer Zuständigkeit für Beschwerden, selbst wenn diese parallel auch in die sachliche Zuständigkeit einer anerkannten privaten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle fallen, soll die Universalschlichtungsstelle des Bundes nicht in Konkurrenz treten zu Lasten privater Dritter. Da das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz den Trägern einer Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstellen in den Grenzen des § 23 weitgehende Gestaltungsfreiheit bei der Frage der Finanzierung und der Höhe des von den Unternehmern zu erhebenden Entgelts lässt, besteht die Gefahr, dass für Streitigkeiten mit geringem Streitwert eine faktische Lücke im Schlichtungsangebot besteht, wenn die Entgelthöhe der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle die Unternehmer davor abschreckt, sich an dem Schlichtungsverfahren vor dieser Stelle zu beteiligen. Für diese Fälle soll dem Verbraucher dann die Wahlfreiheit eingeräumt werden, ob er sich mit seiner Beschwerde an die private Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle oder an die durch den Bund finanzierte Universalschlichtungsstelle wendet. Mit der Begründung einer Zuständigkeit für Fälle, in denen Ansprüche nach Abschluss eines Musterfeststellungsverfahrens geltend gemacht werden, soll der Verbraucherschutz gestärkt werden, indem den Verbrauchern die Möglichkeit eröffnet wird, ihren Anspruch durch Anrufung der Universalschlichtungsstelle des Bundes kostenlos zu verfolgen.

Der Zeitaufwand für die Tätigkeit der geplanten Universalschlichtungsstelle des Bundes wurde unter Zugrundelegung der zu erwartenden Fallzahlen und des künftigen Arbeitsaufwands ermittelt. Dabei wurde auf die Erfahrungen der bundesweit tätigen Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. in Kehl abgestellt, da diese die Aufgaben einer bundesweit zuständigen Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle wahrnimmt. Ausgehend von den Daten aus den Tätigkeitsberichten 2017 und 2018 der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl e. V. wurden Mittelwerte gebildet. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die bundesweit tätige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl in der Startphase Anfangsschwierigkeiten hatte, da die Verbraucherschlichtung in Deutschland historisch nicht gewachsen ist und mithin eine gewisse zeitliche Entwicklung erfordert, um eine breite Bekanntheit und Akzeptanz zu erhalten. Perspektivisch wird von einer Zunahme der Bereitschaft der Unternehmer zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren vor der künftigen Universalschlichtungsstelle des Bundes ausgegangen.

VII. Befristung; Evaluierung

Angesichts dessen, dass die Richtlinie 2013/11/EU unbefristet gilt, ist eine Befristung des Gesetzes nicht vorgesehen. Auch eine besondere Evaluierung ist nicht vorgesehen, da die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 VSBG regelmäßig über die Verbraucherschlichtung in der Bundesrepublik Deutschland berichtet und dabei auch die Entwicklung der Universalschlichtungsstelle des Bundes berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes – VSBG)

Zu Nummer 1 (§ 3 VSBG-E)

Nimmt der Träger einer Verbraucherschlichtungsstelle Unternehmerinteressen wahr oder wird er von einem Verband, der Unternehmerinteressen wahrnimmt, finanziert, muss nach § 3 Satz 2 VSBG für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen. Nach dem Entwurf sollen diese Vorgaben zum Verhältnis zwischen Haushalt des Trägers und Haushalt der Verbraucherschlichtungsstelle auch dann Anwendung finden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern finanziert wird. Auch in dieser Konstellation kann die Unabhängigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle gefährdet sein. Um der Praxis die Prüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, soll zudem kargestellt werden, dass es einer ausschließlichen oder überwiegenden Trägerfinanzierung bedarf. Ein geringeres Maß einer Finanzierung des Trägers der Schlichtungsstelle soll die Pflichten gemäß § 3 Satz 2 VSBG hingegen nicht auslösen, sofern nicht im Einzelfall die Gefahr besteht, dass darüber die Neutralität und Unabhängigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle gefährdet wird. Schließlich soll in § 3 Satz 2 Nummer 2 VSBG-E eine Legaldefinition der Begriffe „Unternehmerverband“ und „Verbraucherverband“ eingefügt werden, wonach darunter immer ein eingetragener Verein, der Unternehmer- oder Verbraucherinteressen wahrnimmt, zu verstehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 4 VSBG-E)

Zu Buchstabe a

Es widerspricht dem Ziel, eine möglichst große Zahl an privaten Verbraucherschlichtungsstellen entstehen zu lassen, wenn regionale Initiativen nur die sachliche Zuständigkeit (bestimmte Wirtschaftsbereiche, Vertragstypen oder bestimmte Unternehmer) einschränken können. § 4 Absatz 1a VSBG-E soll deshalb klarstellen, dass nicht nur eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle, sondern jede Verbraucherschlichtungsstelle (mit Ausnahme der Universalschlichtungsstelle) ihre Zuständigkeit auf Unternehmer, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet, beschränken kann. Dies entspricht der bisherigen Gesetzesauslegung.

Zu Buchstabe b

Da zur besseren Übersichtlichkeit die bisherige in § 4 Absatz 2 Satz 1 VSBG getroffene Regelung in den neuen Absatz 1a aufgenommen werden soll, soll Absatz 2 Satz 1 aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 9 VSBG-E)

§ 9 VSBG regelt die wechselseitige Beteiligung von Verbraucher- und Unternehmerverbänden an wesentlichen Entscheidungen über die Struktur und Arbeitsweise der Verbrau-

cherschlichtungsstelle. § 9 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 sollen redaktionell an die Vorgabe gemäß § 3 Satz 1 VSBG angepasst werden, nach dem Träger einer Verbraucherschlichtungsstelle zwingend ein eingetragener Verein sein muss. Hierzu in Konflikt stand bislang die in beiden Absätzen verwendete Formulierung, dass Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verband ist. Dieses Redaktionsversehen soll durch die Änderung beseitigt werden. Durch die Legaldefinition von „Unternehmerverband“ und „Verbraucherverband“ in § 3 Absatz 2 Satz 2 VSBG ist klargestellt, dass es sich dabei immer um einen eingetragenen Verein handeln muss, wenn ein Verband Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ist. Darüber hinaus soll wie bei § 3 Satz 2 VSBG-E klargestellt werden, dass es bei einer Finanzierung des Trägervereins einer ausschließlichen oder überwiegenden Finanzierung durch Verbände oder Unternehmer bedarf und eine Beteiligung eines Verbraucherverbandes darüber hinaus auch dann erforderlich ist, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern finanziert wird.

Zu Nummer 4 (§ 14 VSBG-E)

§ 14 Absatz 1 VSBG enthält einen Katalog an für alle Verbraucherschlichtungsstellen geltenden Ablehnungsgründen. Demgegenüber obliegt es bei den in Absatz 2 aufgeführten möglichen Ablehnungsgründen der Entscheidung der Verbraucherschlichtungsstelle, diese in die Verfahrensordnung aufzunehmen; eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht.

Zu Buchstabe a

Mit § 14 Absatz 1 Nummer 3 VSBG-E soll ein neuer zwingender Ablehnungsgrund eingeführt werden. Durch die Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Die betroffenen Verbraucher erhalten die Möglichkeit, ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshemmender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister anzumelden. Seine Anmeldung kann der betroffene Verbraucher nur bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins im Verfahren über die Musterfeststellungsklage zurücknehmen. Ein angemeldeter Verbraucher kann gegen den Beklagten während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft. Parallel hierzu soll die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ausgeschlossen sein. Die Verbraucherschlichtungsstelle muss in diesen Fällen auch die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ablehnen können. Dem angemeldeten Verbraucher entstehen hierdurch keine Nachteile. Er kann zunächst vor der Anmeldung seines Anspruchs zur Musterfeststellungsklage über die außergerichtliche Streitschlichtung versuchen, sich mit dem Unternehmer zu einigen. Führt die Streitschlichtung nicht zu einer Einigung, kann sich der Verbraucher mit seinem Anspruch an der Musterfeststellungsklage beteiligen. Entscheidet er sich aber bewusst gegen den vorherigen Versuch einer außergerichtlichen Streitschlichtung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, besteht keine Notwendigkeit, ihm ab Anmeldung des Anspruchs und der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage noch den Weg zu einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu eröffnen. Ein Unternehmer, der Beklagter einer Musterfeststellungsklage ist, wird in der Regel auch nicht bereit sein, sich mit einzelnen angemeldeten Verbrauchern über deren streitige Ansprüche vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu einigen. Nach rechtskräftiger Entscheidung über eine erfolgreiche Musterfeststellungsklage ist der betroffene Verbraucher trotz Anmeldung seines Anspruchs zum Klageregister nicht gehindert, ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle einzuleiten, um seinen Anspruch in bestimmter Höhe durchzusetzen. Hierbei kommt den angemeldeten Verbrauchern zugute, dass die Feststellungen, die im Urteil der

Musterfeststellungsklage getroffen werden, im Verhältnis zwischen ihnen und dem Beklagten Bindungswirkung entfalten. Wenn sich der Unternehmer trotz des zusprechenden Feststellungsurteils mit dem Verbraucher nicht über die Höhe des streitigen Anspruchs einigt und die Befriedigung des Anspruchs weiterhin verweigert, steht es dem Verbraucher nachfolgend zu einem rechtskräftig abgeschlossenen Musterfeststellungsverfahren offen, seinen Anspruch durch Anrufung einer Verbraucherschlichtungsstelle durchzusetzen, wenn ihm dies im konkreten Fall am zweckmäßigsten erscheint.

Als Folgeänderung wird in Absatz 1 die Nummer 3 zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 VSBG kann die Verfahrensordnung bei Anhängigkeit der Streitigkeit bei einem Gericht vorsehen, dass die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens abgelehnt wird, sofern sich nicht die Parteien im Verfahren auf den Versuch einer außergerichtlichen Einigung verständigt haben und das Gericht infolgedessen das Ruhen des Verfahrens nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) angeordnet hat. Eine Streitigkeit ist bei einem Gericht anhängig im Sinne dieser Regelung mit Erhebung einer Klage durch Einreichung eines den Erfordernissen des § 253 Absatz 2 bis 4 ZPO entsprechenden Schriftsatzes. In der Praxis hat dies in einigen Fällen dazu geführt, dass ein Unternehmer, dem der bei einer Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucher eingereichte Antrag bekanntgegeben worden war, wegen dieser Streitigkeit eine Klage gegen den Verbraucher bei Gericht erhoben hat, nachfolgend aber den von der Justizkasse angeforderten Gerichtskostenvorschuss nicht eingezahlt hat, sodass die Klage nicht der Gegenseite zugestellt wurde. Die Streitigkeit war dann bei Gericht anhängig, aber wegen fehlender Zustellung der Klage an die Gegenseite nicht rechtshängig und das gerichtliche Verfahren wurde nicht betrieben. Gleichzeitig wurde durch diese Vorgehensweise die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vor der Verbraucherschlichtungsstelle blockiert und der betroffene Verbraucher trotz des damit verbundenen Kostenrisikos dazu gedrängt, nun seinerseits bei Gericht Klage zu erheben. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, soll der optionale Ablehnungsgrund in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 VSBG-E auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Streitigkeit bereits bei Gericht rechtshängig ist. Ist die Streitigkeit nur anhängig, soll die Verbraucherschlichtungsstelle das Streitbeilegungsverfahren hingegen durchführen können. Einige Verbraucherschlichtungsstellen haben ihre Verfahrensordnungen bereits in dieser Weise gestaltet.

Zu Nummer 5 (§ 26 VSBG-E)

In Bezug auf anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen passt § 26 Absatz 1 VSBG-E die Voraussetzungen für ein gestuftes Widerrufsverfahren der zuständigen Behörde an die entsprechende Regelung in § 19 Absatz 1 der Finanzschlichtungsstellenverordnung an. Danach gilt, dass sich Widerrufsgründe auch daraus ergeben können, dass die Verbraucherschlichtungsstelle bei ihrer Tätigkeit systematisch gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung verstößt. Dies erleichtert der zuständigen Behörde die Prüfung, ob Anlass für eine Mängelbeanstandung besteht und am Ende des gestuften Widerrufsverfahrens ein Widerruf der Anerkennung zu erfolgen hat. Eine Überprüfung oder Beanstandung einzelner Schlichtungsverfahren oder eines Schlichtungsvorschlages durch die Aufsichtsbehörde findet nicht statt. Einer solchen Befugnis der Aufsichtsbehörde steht bereits entgegen, dass der Streitmittler das Schlichtungsverfahren unabhängig betreibt und an Weisungen nicht gebunden ist (§ 7 Absatz 1 Satz 1 VSBG). Zudem soll durch die Änderung von Absatz 1 und Absatz 2 klargestellt werden, dass der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Widerrufsgründe zu treffen hat. Schließlich soll entsprechend der Regelung in § 19 Absatz 3 der Finanzschlichtungsstellenverordnung in einem Absatz 3 geregelt werden, dass der Widerruf der Anerkennung zur Löschung der Eintragung der Verbraucherschlichtungsstelle in der Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 VSBG führt.

Zu Nummer 6 (Überschrift Abschnitt 6 des VSBG)

Die Änderung der Überschrift von Abschnitt 6 des VSBG ist Folge der Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 7 (§ 29 VSBG-E)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll die Überschrift von § 29 VSBG-E redaktionell neu gefasst werden. Die bisherige Formulierung geht noch davon aus, dass die Länder für die Errichtung von Universalschlichtungsstellen zuständig sind. Darüber hinaus berücksichtigt die Änderung, dass die zuvor in § 29 Absatz 4 VSBG geregelte Verordnungsermächtigung für die Länder entfällt. Daher bedarf es in der Überschrift zu § 29 VSBG-E auch nicht mehr der Erwähnung dieser Verordnungsermächtigung.

Zu Buchstabe b

Die Errichtung einer ergänzenden Verbraucherschlichtungsstelle des Bundes ist erforderlich, um die Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU umzusetzen, im Bundesgebiet flächendeckend für eine Infrastruktur von Verbraucherschlichtungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten zu sorgen. Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2013/11/EU sieht die Einrichtung von ergänzenden Stellen als Möglichkeit zur Schließung von Lücken im Streitbeilegungsangebot ausdrücklich vor. Dabei geht die Richtlinie nicht von der Notwendigkeit regionaler Schlichtungsstellen aus, sondern sieht lediglich vor, dass für jeden Mitgliedstaat eine (behördliche) Auffangschlichtungsstelle eingerichtet wird.

Für die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bund sprechen die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. In der Mehrzahl der Fälle, die seit dem Jahre 2016 an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. herangetragen worden sind, kamen Verbraucher und Unternehmer aus verschiedenen Ländern. Der Umstand, dass die Schlichtungsstelle häufig nicht in der Nähe der streitenden Parteien lag, hatte dabei keine Bedeutung. Auch bei den branchenspezialisierten Schlichtungsstellen zeigt sich, dass die Kenntnis der Geschäftspraktiken der Unternehmer und funktionierende Arbeitsbeziehungen zwischen Schlichtungsstellen und Unternehmern wichtiger sind als räumliche Nähe. Gleichzeitig hat sich herausgestellt, dass die Vielzahl der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen für die Verbraucher teilweise verwirrend sein kann. Die Errichtung von 16 Universalschlichtungsstellen der Länder könnte für Verbraucher die Unübersichtlichkeit vergrößern und damit den Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erschweren bzw. behindern. Die Ansiedlung einer zentralen, zum Teil subsidiär zuständigen Universalschlichtungsstelle auf Bundesebene soll Verbrauchern die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen branchenspezifischer Verbraucherschlichtung und Auffangschlichtung erleichtern. Für den Fall, dass es für die Streitigkeit keine besondere branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle gibt, soll der Verbraucher eine Wahlmöglichkeit zwischen einer anerkannten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle und der Universalschlichtungsstelle des Bundes erhalten.

Zu Buchstabe c

Mit Übertragung der Zuständigkeit für eine Auffangschlichtung von den Ländern auf den Bund kann der bisherige Absatz 2 aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 soll zu Absatz 2 werden. Nach dieser Vorschrift kann der Bund entweder selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle errichten (Nummer 1) oder eine anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der bundesweiten Univer-

salschlichtungsstelle beliehen oder beauftragen (Nummer 2 und Nummer 3). Wird eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der bundesweiten Universalschlichtungsstelle beliehen, wird ihr zugleich die Befugnis verliehen, wie eine bei einer Behörde eingerichtete bundesweite Universalschlichtungsstelle Gebühren nach § 31 zu erheben.

Zu Buchstabe e

Absatz 4 soll zu Absatz 3 werden. Dieser weist dem Bundesamt für Justiz die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle oder die gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VSBG-E beliehene private Verbraucherschlichtungsstelle sowie die Zuständigkeit für die Beleihung und Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der bundesweiten Universalschlichtung zu. Dieses bietet sich hierfür an, denn dem Bundesamt für Justiz obliegen in der Verbraucherstreitbeilegung bereits vielfältige Aufgaben. Es ist gemäß § 27 Absatz 1 VSBG die zuständige Behörde für die Verfahren der Anerkennung und des Widerrufs der Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus führt das Bundesamt für Justiz als Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung eine Liste aller Verbraucherschlichtungsstellen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem sind dem Bundesamt für Justiz durch § 40 Absatz 1 VSBG die Aufgaben als Beratungsstelle für alternative Streitbeilegung (AS-Beratungsstelle) und als Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Kontaktstelle) übertragen worden.

Zu Nummer 8 (§ 30 VSBG-E)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll die Überschrift von § 30 VSBG-E redaktionell neu gefasst werden.

Zu Buchstabe b

In einem neuen Absatz 1 in § 30 VSBG sollen die Aufgaben der Universalschlichtungsstelle des Bundes geregelt und klargestellt werden, dass diese nur dann auf Antrag eines Verbrauchers für die Beilegung einer Verbraucherstreitigkeit zuständig ist, wenn es hierfür noch keine Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder noch keine Verbraucherschlichtungsstelle gibt, die nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist.

Darüber hinaus soll der Universalschlichtungsstelle des Bundes die Aufgabe zugewiesen werden, auf Antrag eines Verbrauchers Streitigkeiten mit einem Unternehmer beizulegen, wenn dieser zuvor Beklagter einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage gewesen ist. Die Zuständigkeit der Universalschlichtungsstelle des Bundes setzt voraus, dass der antragstellende Verbraucher seinen streitigen Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, zum Klageregister nach den §§ 608, 609 der Zivilprozessordnung wirksam angemeldet und sich dadurch an dem Musterfeststellungsverfahren beteiligt hat. Insoweit ist eine Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 nicht erforderlich. Gegenstand der Schlichtung können vielmehr auch deliktische oder bereicherungsrechtliche Ansprüche des Verbrauchers sein, die bereits Gegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen Musterfeststellungsverfahrens waren. Auch für diese Streitigkeiten ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes allerdings nur zuständig, wenn es hierfür nicht bereits eine Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 gibt oder wenn für die Beilegung der Streitigkeit nicht bereits eine nach anderen Rechtsvorschriften anerkannte, beauftragte oder eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist. Das ist auf der Grundlage des § 4 Absatz 3 möglich, der den Verbraucherschlichtungsstellen die Möglichkeit einer entsprechenden Zuständigkeitserweiterung eröffnet.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisherige Absatz 1 soll zu Absatz 2 und zunächst redaktionell an § 29 Absatz 1 VSBG-E angepasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der zwingende Ablehnungsgrund gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 VSBG soll auch für die bundesweite Universalschlichtungsstelle gelten. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes ist daher nicht zuständig, wenn es eine andere Verbraucherschlichtungsstelle gibt, die aufgrund einer Rechtsvorschrift für die Streitigkeit zuständig ist oder freiwillig errichtet wurde und eine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen hat.

Die Übertragung der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund ab dem 1. Januar 2020 erfordert zudem eine Anpassung des zwingenden Ablehnungsgrundes gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 VSBG, da die Universalschlichtungsstelle des Bundes als Auffangschlichtungsstelle eine bundesweite Zuständigkeit hat und in örtlicher Hinsicht zwingend für alle Verfahren zuständig ist, in denen im Inland der Unternehmer niedergelassen ist. Damit kann sich auch ein im Inland nicht ansässiger Verbraucher mit einer Streitigkeit gegen einen Unternehmer, der im Inland niedergelassen ist, an die Universalschlichtungsstelle des Bundes wenden. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) besteht hingegen keine Zuständigkeit einer inländischen Verbraucherschlichtungsstelle für die Beilegung einer Streitigkeit eines im Inland ansässigen Verbrauchers mit einem ausländischen Unternehmer. Dem im Inland ansässigen Verbraucher wird daher im Rahmen der Universalschlichtung ebenfalls keine grenzüberschreitende Schlichtung mit einem im Ausland niedergelassenen Unternehmer ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 4 Absatz 2 VSBG.

Zu Doppelbuchstabe dd

Darüber hinaus soll das Schlichtungsangebot der Universalschlichtungsstelle des Bundes auf Streitigkeiten oberhalb eines Streitwerts von 10 Euro bis zu einem Streitwert von 50 000 Euro erweitert werden. Damit soll die Orientierung an der Streitwertgrenze des § 23 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgegeben werden. Diese ist für die Verbraucherschlichtung nicht zwingend und engt das Schlichtungsangebot der Universalschlichtungsstelle ein. Ein hoher Streitwert (beispielsweise bei hochwertigen Gütern) bedeutet nicht zwangsläufig, dass es sich um eine komplexe Streitigkeit handelt, bei der umfangreiche tatsächliche oder rechtliche Vorfragen zu klären sind und die sich aus diesem Grunde nicht für das Verfahren eignet. Für die Anhebung der Streitwertobergrenze von bisher 5 000 Euro auf 50 000 Euro spricht zudem die Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage. Nachdem die Haftungsvoraussetzungen im Musterfeststellungsverfahren rechtskräftig festgestellt wurden, können Verbraucher eine Verbraucherschlichtungsstelle anrufen, wenn der beklagte Unternehmer nicht freiwillig leistet. Nicht in allen Konfliktfällen wird die Zuständigkeit einer branchenspezifischen Verbraucherschlichtungsstelle eröffnet sein. Fällt die Streitigkeit dann im Nachgang zu einem aus Verbrauchersicht erfolgreichen Musterfeststellungsverfahren in die Zuständigkeit der Universalschlichtungsstelle des Bundes, sollte die Zuständigkeit dieser Stelle nach oben erst durch einen Streitwert in Höhe von 50 000 Euro begrenzt sein.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit § 30 Absatz 1 Nummer 5 VSBG-E soll auch für die Universalschlichtungsstelle des Bundes für die Fälle einer parallel rechtshängigen Musterfeststellungsklage ein zwingender Ablehnungsgrund geschaffen werden. Es bedarf hierfür einer Regelung in § 30 Absatz 1 VSBG, da die Vorschrift eine abschließende Spezialregelung zu § 14 VSBG, soweit es um Ablehnungsgründe geht, enthält.

Zu Doppelbuchstabe ff

Als Folgeänderung zu § 30 Absatz 1 Nummer 5 VSBG-E werden die Nummern 5 und 6 zu den Nummern 6 und 7.

Zu Buchstabe d

Der Absatz 2 wird zu Absatz 3. Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund zum 1. Januar 2020.

Zu Buchstabe e

Der Absatz 3 wird zu Absatz 4. Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund zum 1. Januar 2020. Von weiteren Änderungen wird abgesehen, denn auch die Universalschlichtungsstelle des Bundes soll im Falle ihrer Unzuständigkeit dem Verbraucher mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mitteilen, an die er sich wenden kann. Diese Lotsenfunktion erleichtert dem Verbraucher die Orientierung und dient damit dem Verbraucherschutz.

Der Absatz 4 wird zu Absatz 5. Darüber hinaus handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund zum 1. Januar 2020.

Zu Buchstabe f

Der Absatz 5 wird zu Absatz 6. Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 9 (§ 31 VSBG-E)

§ 31 Absatz 1 beinhaltet eine Folgeänderung aufgrund der Übertragung der Aufgabe der Universalschlichtung von den Ländern auf den Bund zum 1. Januar 2020. Auch durch die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VSBG-E oder eine beliebige Universalschlichtungsstelle nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VSBG-E soll von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer eine Gebühr, deren Höhe sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens richtet, erhoben werden. Sah § 31 Absatz 1 VSBG noch vor, dass diese Gebühr kostendeckend ist, soll dieses Kriterium entfallen. Eine kostendeckende Gebühr für Unternehmer im Verfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes könnte auf Unternehmer abschreckend wirken und diese trotz grundsätzlicher Bereitschaft zur außergerichtlichen Konfliktlösung mit dem Verbraucher veranlassen, die Teilnahme am Schlichtungsverfahren abzulehnen. Der Gebührenstaffelung für die Universalschlichtungsstellen der Länder gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 VSBG liegt zudem eine Bemessung zugrunde, die sich nicht auf die Universalschlichtungsstelle des Bundes übertragen lässt. Diese ist daher aufzuheben und durch eine in einer Verordnung geregelte Gebührenstaffelung nach Streitwert oder Aufwand für die Universalschlichtungsstelle des Bundes zu ersetzen.

Wie die konkrete Höhe der Gebühr für den an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer sollen die näheren Voraussetzungen der Gebührenerhebung durch die Universalschlichtungsstelle des Bundes durch eine Verordnung geregelt werden. In § 31 Absatz 2 VSBG-E soll nur geregelt werden, dass bei einem sofortigen Anerkenntnis des Unternehmers berücksichtigt wird, dass der Aufwand für das Verfahren geringer ausfällt und die Gebühr daher ermäßigt werden kann, sowie der Gebührenerlass im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2 VSBG.

Die Höhe der von dem Verbraucher durch die Universalschlichtungsstelle des Bundes zu erhebenden Missbrauchsgebühr soll ebenfalls durch eine Verordnung geregelt werden. Daher kann § 31 Absatz 3 Satz 2 VSBG, der bislang die Höhe der Missbrauchsgebühr regelt, aufgehoben werden.

Zu Nummer 10 (§ 32 VSBG-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 4 Absatz 2 Satz 1 VSBG.

Zu Buchstabe b

Mit der Übertragung der Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes auf das Bundesamt für Justiz entfällt der Bedarf für die in § 32 Absatz 3 Nummer 1 VSBG geregelten Übermittlungspflichten der für die Aufsicht über die Universalschlichtungsstellen der Länder zuständigen Behörden. Als Aufsichtsbehörde liegen dem Bundesamt für Justiz bereits die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (§ 33 Absatz 1 VSBG) erforderlichen Informationen und Angaben über die Universalschlichtungsstelle des Bundes vor. Die Regelung dieser Übermittlungspflichten kann daher aufgehoben werden. Zudem soll § 32 Absatz 3 Nummer 2 sprachlich verständlicher gefasst werden.

Zu Buchstabe c

Aus den zu Buchstabe b dargestellten Gründen entfällt auch ein Bedarf für die in § 32 Absatz 4 VSBG geregelten Mitteilungspflichten der für die Beleihung bzw. Beauftragung zuständigen Behörden. Daher kann Absatz 4 aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 32 Absatz 4 VSBG.

Zu Nummer 11 (§ 34 VSBG-E)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird geregelt, dass die Universalschlichtungsstelle des Bundes ihren Evaluationsbericht direkt an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung zu übermitteln hat.

Zu Buchstabe b

In § 34 Absatz 5 VSBG wird darauf abgestellt, dass in einem Land keine Universalschlichtungsstelle eingerichtet ist. Weil für die Aufgabe der Universalschlichtung ab dem 1. Januar 2020 der Bund zuständig ist und für diesen auf Grund der Aufhebung von § 29

Absatz 2 VSBG gesetzlich nicht die Möglichkeit besteht, von der Einrichtung einer Unversalschlichtungsstelle abzusehen, wenn ein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht, kann Absatz 5 aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 35 VSBG-E)

Als Aufsichtsbehörde bzw. die für die Beleihung oder Beauftragung zuständige Behörde hat das Bundesamt für Justiz den ihm übermittelten Evaluationsbericht der Unversalschlichtungsstelle des Bundes zur Kenntnis zu nehmen und zu bewerten. Die bisherige Regelung über die Auswertung der Evaluationsberichte durch die für die Aufsicht bzw. für die Beleihung oder Beauftragung zuständigen Behörden der Länder ist daher überflüssig und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 13 (§ 40 VSBG-E)

Bislang war die Tätigkeit des Bundesamtes für Justiz als deutsche OS-Kontaktstelle darauf beschränkt, Verbraucher bei der Beilegung von grenzübergreifenden Streitigkeiten, die als Beschwerde über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) eingereicht werden, zu beraten und zu unterstützen. Diese Aufgaben sind in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) normiert. Mit der Änderung wird zu Gunsten der Verbraucher die Beratungstätigkeit der deutschen OS-Kontaktstelle auf Verbraucherbeschwerden bei rein nationalen Fällen, die keinen grenzübergreifenden Zusammenhang haben, erweitert. Dass dies nach Unionsrecht möglich ist, ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013. Nach Absatz 3 ist die nationale OS-Kontaktstelle nicht verpflichtet, die in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben auszuführen, wenn die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Mitgliedstaat haben. Nach Absatz 4 können die Mitgliedstaaten aber in Anbetracht der nationalen Gegebenheiten beschließen, dass die OS-Kontaktstelle auch dann eine oder mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben ausführt, wenn die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Mitgliedstaat haben. Für diese Ausweitung des Aufgabenbereichs spricht, dass in der Praxis die OS-Plattform in großem Umfang für rein nationale Beschwerden genutzt wird. Nach dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise der OS-Plattform vom 13. Dezember 2017 war im Zeitraum vom 15. Februar 2016 bis 15. Februar 2017 nur ein Drittel der Beschwerden auf Probleme grenzübergreifenden Charakters zurückzuführen. In der Bundesrepublik Deutschland werden betroffene Verbraucher in rein nationalen Fällen, die als Beschwerde über die OS-Plattform eingereicht werden, bislang an die Verbraucherzentralen verwiesen, die aber keine Zugriffs- und Informationspflichten auf der OS-Plattform haben. Einige der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 normierten Aufgaben einer OS-Kontaktstelle sind auch nicht an sprachliche oder rechtliche Hürden bei Beilegung eines grenzübergreifenden Konflikts aus einem Online-Rechtsgeschäft geknüpft, wie zum Beispiel die Beratung zur Funktionsweise der OS-Plattform, zu den Verfahrensregeln der ermittelten Stellen für alternative Streitbeilegung sowie zu alternativen Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii bis v der Verordnung (EU) Nr. 524/2013. Bei rein nationalen Fällen müssen betroffene Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland bislang auf eine Beratung verzichten. In der Praxis löst dies häufig Unverständnis bei Verbrauchern sowie bei Unternehmern aus. Durch die Aufgabenerweiterung ist gewährleistet, dass die deutsche OS-Kontaktstelle betroffene Verbraucher und Unternehmer auch dann beraten und bei der Beilegung ihres Konflikts unterstützen kann, wenn die Beschwerde über die OS-Plattform eingereicht worden ist, dem Konflikt aber kein grenzübergreifender Zusammenhang zugrunde liegt.

Zu Nummer 14 (§ 42 VSBG-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 32 Absatz 5 VSBG.

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung ermöglicht es der Bundesregierung, ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung zu regeln. Dazu gehören insbesondere die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen der Gebührenerhebung durch die Universalschlichtungsstelle des Bundes. Auch soll erst auf der Grundlage der Ergebnisse des noch laufenden Forschungsvorhabens der Bundesregierung zur Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl nach § 43 VSBG im Rahmen der Verordnungsermächtigung geregelt werden, ob sich die Gebührenerhebung nach dem Streitwert der Streitigkeit oder nach dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens richtet. § 31 Absatz 1 Satz 2 VSBG-E lässt beide Alternativen zu. Diese Wahlmöglichkeit soll es der Universalschlichtungsstelle des Bundes ermöglichen, ein System der Gebührenerhebung zu errichten, durch welches Anreize für die Unternehmer geschaffen werden, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus ermöglicht es die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung, Einzelheiten der Beileihung bzw. Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtung zu regeln.

Zu Nummer 15 (§ 43 Absatz 1 VSBG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 4 Absatz 2 VSBG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG)

Die Änderung zu § 214 VVG zielt darauf, durch das Bundesamt für Justiz anerkannte private Schlichtungsstellen im Versicherungsbereich zu verpflichten, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht regelmäßig über Geschäftspraktiken von Unternehmern zu unterrichten, die ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekanntgeworden sind und die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können. Durch diese Unterrichtungspflicht soll der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre behördliche Aufsichtstätigkeit im Versicherungsbereich erleichtert werden. § 214 VVG wird damit an die Regelung des § 23 FinSV angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung – VSBIInfoV)

In § 1 Nummer 5 Buchstabe b VSBIInfoV wird der Verweis aufgrund der Änderung von § 4 Absatz 2 VSBG angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

In § 191 f Absatz 4 Satz 3 BRAO wird der Verweis aufgrund der Änderung von § 32 Absatz 5 VSBG angepasst. Zudem soll eine statische Verweisung auf das VSBG aufgenommen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG)

In § 111 b Absatz 3 Satz 2 EnWG wird der Verweis aufgrund der Änderung von § 32 Absatz 5 VSBG angepasst. Zudem soll eine statische Verweisung auf das VSBG aufgenommen werden.

Zu Artikel 56 (Änderung des Postgesetzes – PostG)

In § 18 Absatz 2 Satz 5 PostG wird der Verweis aufgrund der Änderung von § 32 Absatz 5 VSBG angepasst. Zudem soll eine gleitende Verweisung auf das VSBG aufgenommen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes – TKG)

In § 47 a Absatz 3 Satz 3 TKG wird der Verweis aufgrund der Änderung von § 32 Absatz 5 VSBG angepasst. Zudem soll eine statische Verweisung auf das VSBG aufgenommen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes – EU-FahrgRBusG)

In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Zuständigkeit für die Anerkennung einer Verbraucherschlichtungsstelle vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das bislang im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu entscheiden hat, auf das Bundesamt für Justiz übertragen. Durch die Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesamt für Justiz sollen alle Anerkennungsverfahren bei diesem Amt gebündelt werden. Mit der bestehenden geteilten Zuständigkeit besteht die Gefahr, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesamt für Justiz Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes unterschiedlich auslegen und so bei vergleichbaren Sachverhalten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. In der Folge ist der Verweis auf die in § 6 Absatz 3 Satz 3 geregelte Pflicht, die Anerkennung und den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen, zu streichen. Denn nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes handelt es sich bei der Zentralen Anlaufstelle um das nach dem Entwurf für die Anerkennung zuständige Bundesamt für Justiz. Zudem soll eine gleitende Verweisung auf das VSBG aufgenommen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung – EVO)

In § 37 Absatz 2 Satz 1 EVO wird die Zuständigkeit für die Anerkennung einer Verbraucherschlichtungsstelle vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das bislang im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu entscheiden hat, auf das Bundesamt für Justiz übertragen. Auch für die Anerkennungsverfahren von Schlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen ist die Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesamt für Justiz aus den zu Artikel 8 dargestellten Gründen zweckmäßig. Zudem soll eine gleitende Verweisung auf das VSBG aufgenommen werden. In der Folge ist der Verweis auf die Mitteilungspflicht in § 37 Absatz 2 Satz 3 an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes, bei der es sich um das Bundesamt für Justiz handelt, zu streichen.

Zu Artikel 10 (Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes – EU-FahrgRSchG)

In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Zuständigkeit für die Anerkennung einer Verbraucherschlichtungsstelle vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das bislang im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu entscheiden hat, auf das Bundesamt für Justiz übertragen. Auch für die Anerkennungsverfahren von Schlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung im See- und Binnenschiffsverkehr ist die Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesamt für Justiz aus den zu Artikel 8 dargestellten Gründen zweckmäßig. Zudem soll eine gleitende Verweisung auf das VSBG aufgenommen werden. In der Folge ist der Verweis auf die Mitteilungspflicht in § 6 Absatz 3 Satz 3 an die Zentrale Anlaufstelle für

Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes, bei der es sich um das Bundesamt für Justiz handelt, zu streichen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG)

Zu Nummer 1 (§ 57 LuftVG)

In § 57 Absatz 5 Satz 10 LuftVG wird der Verweis aufgrund der Änderung von § 57b Absatz 2 Satz 1 LuftVG und in Absatz 7 Satz 2 aufgrund der Änderung von § 32 Absatz 5 VSBG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 57a LuftVG)

In § 57a Absatz 4 Satz 6 LuftVG wird der Verweis aufgrund der Änderung von § 57b Absatz 2 Satz 1 LuftVG und in Absatz 6 aufgrund der Änderung von § 32 Absatz 5 VSBG angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 57b LuftVG)

Der Ablehnungsgrund in § 57b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LuftVG soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Anspruch bereits bei Gericht rechtshängig ist oder war. Die Anpassung erfolgt entsprechend der Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Entwurfs. Dies gilt auch für die Änderung in Absatz 2 Satz 2. Zudem soll auch im Bereich der Luftverkehrsschlichtung durch § 57b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 VSBG-E für die Fälle einer parallelen Musterfeststellungsklage ein für die Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche von Fluggästen gegen Luftfahrtunternehmen nach den §§ 57, 57a LuftVG zwingender Ablehnungsgrund geschaffen werden. Hierfür besteht ein Regelungsbedürfnis, da die allgemeine Auffangnorm des § 57d LuftVG und damit die Verweisung in das VSBG nur gilt, soweit das LuftVG oder die Luftverkehrsschlichtungsverordnung keine Regelungen zu einer bestimmten Frage treffen. Solche Spezialregelungen zur Ablehnung bzw. Ablehnungsbefugnis im Bereich der Luftverkehrsschlichtung enthalten die §§ 57b Absatz 2 und 3 LuftVG jeweils in Verbindung mit § 12 Luftverkehrsschlichtungsverordnung. Als Folgeänderung werden im Absatz 2 Satz 1 die Nummern 3, 4, 5 und 6 zu den Nummern 4, 5, 6 und 7. Schließlich soll als weitere Folgeänderung die Verweisung in Satz 1 Nummer 4 (neu) angepasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 57c Absatz 3 LuftVG)

In § 57c Absatz 3 LuftVG wird der Verweis aufgrund der Änderung von § 57b Absatz 2 Satz 1 LuftVG angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung der Bundesnotarordnung – BNotO)

Bei der in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 durchgeführten Notariatsreform sind die am 31. Dezember 2017 in Baden-Württemberg bestellten Anwaltsnotare nach § 116 Absatz 1 Satz 1 BNotO im Amt verblieben. Es steht ihnen jedoch nach § 116 Absatz 1 Satz 2 BNotO offen, einen Wechsel in das hauptberufliche Notariat im Sinne des § 3 Absatz 1 BNotO zu beantragen. Diese Wechselmöglichkeit ist nach § 116 Absatz 1 Satz 4 BNotO derzeit befristet und läuft zum 31. Dezember 2019 aus.

Bislang haben nur wenige baden-württembergische Anwaltsnotare von der Möglichkeit eines Wechsels in das hauptberufliche Notariat Gebrauch gemacht. Es ist jedoch absehbar, dass angesichts der strukturellen Änderungen, die sich im Zuge der Notariatsreform ergeben, künftig noch weitere Anwaltsnotare in das hauptberufliche Notariat wechseln möchten. Wie sich gezeigt hat, benötigen diese für die für sie sehr grundlegende Entscheidung jedoch längere Zeit. Da ein Wechsel der noch verbliebenen wenigen Anwaltsnotare in das hauptberufliche Notariat dem generellen Anliegen der Notariatsreform ent-

gegenkäm, die Notariatsformen in Baden-Württemberg zu vereinheitlichen, soll die Möglichkeit des Wechsels in das hauptberufliche Notariat entfristet werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis sind Anpassungen in der Übergangsvorschrift zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs im Beurkundungsgesetz erforderlich. Da die speziellen Regelungen für den Übergangszeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 entfallen können, wird die Vorschrift insgesamt neu gefasst und an das einheitliche Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze)

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze wurden die rechtlichen Grundlagen für das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis gelegt. Das Urkundenverzeichnis ist ein Verzeichnis über die Beurkundungen und sonstigen Amtshandlungen einer Notarin oder eines Notars und das Verwahrungsverzeichnis ist ein Verzeichnis über die Verwahrungsmassen einer Notarin oder eines Notars. Beide Verzeichnisse sollen künftig ausschließlich in elektronischer Form im Elektronischen Urkundenarchiv geführt werden, welches von der Bundesnotarkammer derzeit entwickelt wird.

Das vorgenannte Gesetz sieht vor, dass die Vorschriften über das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die übrigen Vorschriften zum Elektronischen Urkundenarchiv, insbesondere die Verpflichtung der Notarinnen und Notare zur elektronischen Aufbewahrung der Urkunden, sollen hingegen erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Diese gestaffelte Inbetriebnahme des Elektronischen Urkundenarchivs sollte den schrittweisen Aufbau der für den Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs erforderlichen Infrastruktur bei der Bundesnotarkammer und in den Notariaten ermöglichen (Bundestagsdrucksache 18/10607, S. 95).

Im bisherigen Projektverlauf hat sich jedoch gezeigt, dass die schrittweise Inbetriebnahme zu zusätzlichen Anforderungen an das technische System und in der Folge zu einer Steigerung der Komplexität führt. Der 1. Januar 2020 kann nach Einschätzung der Bundesnotarkammer als Termin für das Inkrafttreten der Vorschriften über das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis daher nur gehalten werden, wenn man dafür Einschränkungen bei der Sicherheit und Funktionalität des Systems in Kauf nimmt. Derartige Einschränkungen stünden jedoch im Widerspruch zu den Aufgaben des Elektronischen Urkundenarchivs und zu dessen Bedeutung für den elektronischen Rechtsverkehr in der vorsorgenden Rechtspflege. Aus diesem Grund soll der Zeitpunkt für die Einführung des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses vom 1. Januar 2020 auf den 1. Januar 2022 verschoben werden. Damit treten die Vorschriften zum Elektronischen Urkundenarchiv einheitlich zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Auswirkungen auf den elektronischen Rechtsverkehr sind durch die Verschiebung nicht zu befürchten, weil das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis vor allem die Abläufe in den Notariaten betreffen und die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs zum 1. Januar 2022 nicht in Frage gestellt wird. Für die Notarinnen und Notare bedeutet die Verschiebung, dass die Umstellung der Büroabläufe nun nicht mehr in zwei Schritten, sondern einheitlich zum 1. Januar 2022 erfolgt. Gleichzeitig hat die Verschiebung aber auch einen größeren zeitlichen Vorlauf zur Folge, was den Notarinnen und Notaren die Umstellung der Büroabläufe unter Umständen sogar erleichtern kann.

Zu Artikel 15 (Änderung der Grundbuchordnung)

In allen Ländern wird das Grundbuch maschinell geführt. Dabei wird ein automatisiertes Abrufverfahren zur unmittelbaren Grundbucheinsicht für einen beschränkten Nutzerkreis zur Verfügung gestellt. Zu den Nutzern des Abrufverfahrens zählen unter anderem Gerichte, Behörden, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Notare. Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren setzt eine Genehmigung voraus, die durch die jeweilige Landesjustizverwaltung erteilt wird. Diese Genehmigung gilt immer nur für das jeweilige Land, das sie erteilt hat. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind in § 133 Absatz 2 der Grundbuchordnung für alle Nutzergruppen gleich geregelt. Nach § 133 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 erfordert die Zulassung, dass der Grundbuchabruf „unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen dinglich Berechtigten wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist“. Wenn eine dieser Voraussetzungen später entfällt, droht der Widerruf der Genehmigung. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 21. Juni 2017 die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der einem Notar erteilten Genehmigung bestätigt (Az.: IV AR (VZ) 3/16). Bei der Prüfung des Gesichtspunktes der Vielzahl der Übermittlungen im automatisierten Grundbuchabrufverfahren sei – so der BGH – auf die Anzahl der zu erwartenden Abrufe im jeweiligen Land abzustellen. Darüber hinaus liege die Voraussetzung der besonderen Eilbedürftigkeit nicht schon dann vor, wenn die allgemeine Möglichkeit besteht, schnell Einsicht in das Grundbuch nehmen zu müssen. In der Folge dieser Entscheidung kam es zu weiteren Widerrufen von Genehmigungen, die Notaren zunächst erteilt worden waren. Notaren wird damit zunehmend der Zugang zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren erschwert. Im Bereich des Anwaltsnotariats droht die Gefahr, dass Notare selbst im eigenen Land nicht mehr zum Abrufverfahren zugelassen werden können.

Für die effiziente Amtsausführung der Notare erscheint jedoch ihre Zulassung zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren unerlässlich. Es kann bei dieser Berufsgruppe nicht darauf ankommen, ob eine bestimmte Mindestanzahl von Abrufen erfolgt oder im Einzelfall auch eine besondere Eilbedürftigkeit für den Abruf vorlag. Zur rechtssicheren Urkundsgestaltung und zur verlässlichen Unterrichtung der Beteiligten über den Grundbuchinhalt sind Notare auf den raschen Zugriff auf diese Informationen angewiesen. Der automatisierte Zugriff der Notare auf alle Grundbücher bundesweit sichert die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notariellen Leistungen und schützt die freie Notarwahl durch die Betroffenen. Darüber hinaus sind die Notare mit Einführung von § 133a der Grundbuchordnung praktisch zu „Außenstellen der Grundbuchämter“ geworden. Mit dieser Vorschrift wurde ein generelles Recht der Notare eingeführt, Grundbuchinhalte an Einsichtsberechtigte mitzuteilen und Grundbuchabdrucke zu erteilen, auch wenn die Auskunft nicht im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Ausführung eines Amtsgeschäfts des Notars steht. Der BGH hat in der oben genannten Entscheidung ausdrücklich auf die Möglichkeit des Gesetzgebers verwiesen, zwischen den Nutzergruppen im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen zu unterscheiden und das in § 133 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Grundbuchordnung bestimmte Abwägungsgebot „für Notare aufzuheben oder zu modifizieren“. Dem folgt nunmehr der Vorschlag zur Ergänzung von § 133 Absatz 2 der Grundbuchordnung.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Soweit nicht anders geregelt, soll das Gesetz somit am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt hat der Bund die Aufgabe, eine bundesweite Universalschlichtungsstelle einzurichten.

Zu Absatz 2

Die Änderung von § 42 Absatz 2 VSBG, der die Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung sowie der Beilehung oder Beauftragung durch die Universalschlichtungsstelle des Bundes sowie der Beleihung oder Beauftragung schafft, sowie die Änderung im VVG sollen dagegen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Auch die Änderungen des Inkrafttretens der Vorschriften über das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis (Artikel 14) sowie zur Entfristung der Wechselmöglichkeit für die in Baden-Württemberg bestellten Anwaltsnotare (Artikel 12) sowie die Änderung der Grundbuchordnung (Artikel 15) sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Da die Vorschriften zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs nunmehr einheitlich zum 1. Januar 2022 in Kraft treten, soll auch die diesbezügliche Übergangsvorschrift im Beurkundungsgesetz (Artikel 13) zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen (NKR-Nummer 4712, BMJV)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand Weitere Kosten (Gebühren)	geringfügige Auswirkungen rund 13.000 Euro
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>Alternative 1 (Selbsteintritt)</i> <i>Alternative 2 (Auftragsvergabe)</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand: <i>Alternative 1 (Selbsteintritt)</i> <i>Alternative 2 (Auftragsvergabe)</i>	rund 804.000 Euro rund 804.000 Euro rund 374.000 Euro rund 55.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein geringfügiges „In“ (rd. 700 Euro) dar, das mit Entlastungen aus der Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage kompensiert werden soll.
Evaluierung	Bei der Umsetzung von EU-Recht im Jahre 2016 hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) eine Evaluierungspflicht (2 Jahre) sowie eine Berichterstattung an die Öffentlichkeit und an die Europäische Kommission (4 Jahre) eingeführt. Von diesem Evaluations- und Berichtssystem wird auch das vorliegende Regelungsvorhaben erfasst.
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Vorhaben wird ein **Artikelgesetz** vorgeschlagen, das in mehreren Bereichen Neuregelungen schaffen soll:

Verbraucherrecht - Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle des Bundes

Im Jahre 2016 hat der Gesetzgeber mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass sich Verbraucher bei Streitigkeiten mit Unternehmern an eine Schlichtungsstelle wenden können, die bestimmten Qualitätsanforderungen genügt. Das VSBG dient zugleich der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union¹ (EU). Es sieht in erster Linie **private Schlichtungsstellen** vor, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins betrieben, staatlich anerkannt und durch Unternehmen der betreffenden Branche sowie durch Entgelte finanziert werden. Nur soweit dieses System kein flächendeckendes Schlichtungsangebot gewährleistet, ist es Aufgabe des **Staates**, eine sog. ergänzende Verbraucherschlichtung (Universalschlichtung) einzurichten. Die Wahrnehmung dieser Staatsaufgabe ist nach derzeitiger Gesetzeslage Sache der **Länder**. Tatsächlich jedoch wird die Funktion einer Universalschlichtungsstelle bisher durch einen privatrechtlichen Verein² erfüllt, den der **Bund** hierfür mit Fördermitteln in Höhe von jährlich 850.000 Euro ausstattet. Die Förderung ist auf den 31.12.2019 befristet und für die Zeit danach haushaltsrechtlich ausgeschlossen. Um die EU-Vorgaben weiterhin erfüllen zu können sowie zur Umsetzung des Koalitionsvertrages³, will das BMJV die Universalschlichtung auch rechtlich von den Ländern auf den Bund übertragen. Der Bund soll ermächtigt werden, entweder eine **Universalschlichtungsstelle** selbst zu betreiben (Selbsteintritt) oder diese Aufgabe einer anerkannten Schlichtungsstelle zu übertragen.

Die Organisation, das Verfahren und die Gebühren der Universalschlichtungsstelle sowie ggf. die Voraussetzung für die Beendigung einer Beauftragung/Beleihung sollen durch Rechtsverordnung des BMJV geregelt werden können.

Verbraucherrecht - Online-Streitbeilegung (OS)

Die EU betreibt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung im Binnenmarkt (OS). Für den Betrieb dieser Plattform benennt jeder Mitgliedstaat sog. OS-Kontaktstellen, die die Beteiligten an **grenzüberschreitenden** Streitigkeiten über das Verfahren informieren. In

¹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63)

² Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e.V. in Kehl

³ Tz. 5746f.

Deutschland wird diese Aufgabe durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) wahrgenommen. Mit dem Regelungsvorhaben soll das BfJ auch für **innerstaatliche** Streitigkeiten OS-Kontaktstelle werden, sofern die Verbraucherbeschwerde über die EU-Plattform eingeht.

Versicherungsaufsichtsrecht

Anerkannte Schlichtungsstellen sind verpflichtet, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über verbraucherschädigende Geschäftspraktiken zu unterrichten. Bisher gilt diese Verpflichtung nur für Finanzdienstleistungen, künftig soll sie auch für Versicherungsdienstleistungen gelten.

Luftverkehrsrecht

Seit der Einführung einer Musterfeststellungsklage im Jahre 2018 können Verbraucher ihre Rechte sichern, indem sie sich in ein Klageregister eintragen und ihre Ansprüche nach Erfolg der Musterfeststellungsklage individuell geltend machen. Für den Luftverkehrsbereich soll der Eintrag in das Klageregister ein Schlichtungsverfahren künftig ausschließen.

Notariats- und Beurkundungsrecht

Notarielle Urkunden werden künftig bei der Bundesnotarkammer elektronisch archiviert. Nach bisheriger Gesetzeslage fallen die Fristen für die Inbetriebnahme des elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer (01.01.2020) und für die Nutzung des Archivs durch die Notariate (01.01.2022) auseinander. Das Regelungsvorhaben soll die Fristen einheitlich auf den 01.01.2022 festlegen.

Grundbuchrecht

Nach bisheriger Ausgestaltung der Grundbuchordnung ist die Einsichtnahme in das digitalisierte Grundbuch auch für Notare von einer Genehmigung abhängig, die an Voraussetzungen geknüpft ist (Mindestanzahl von Abrufen/Eilbedürftigkeit) und widerrufen werden kann. Mit dem Regelungsvorhaben sollen die Notare von Genehmigungsvoraussetzungen ausgenommen werden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Für **Bürgerinnen und Bürger** ruft das Regelungsvorhaben keinen Erfüllungsaufwand hervor.

Wirtschaft

Die privaten Schlichtungsstellen für die Versicherungswirtschaft werden mit der neuen **Informationspflicht** über verbraucherschädigende Geschäftspraktiken geringfügig belastet: Nach den Erfahrungen mit Finanzdienstleistungen geht das BMJV nachvollziehbar

von jährlich vier Anwendungsfällen der Neuregelung und zusätzlichem Erfüllungsaufwand von rund 700 Euro p.a. aus.

Verwaltung

Für den **Bund** ruft das Regelungsvorhaben den in nachfolgender Übersicht zusammengefassten Erfüllungsaufwand hervor:

	Universalschlichtungsstelle des Bundes		Streitbeilegung online
	Alternative 1 Selbsteintritt	Alternative 2 Auftragsvergabe	
einmalig	374.000 Euro	55.000 Euro	
jährlich	804.000 Euro	804.000 Euro	67.000 Euro

Universalschlichtungsstelle des Bundes

Bei der Ermittlung und Darstellung des Aufwandes für die Einrichtung einer **Universalschlichtungsstelle** hat das BMJV zwischen den zwei Handlungsalternativen unterschieden, die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen werden:

Alternative 1 – Selbsteintritt

Für die Einrichtung der Universalschlichtungsstelle durch den Bund selbst rechnet das BMJV nachvollziehbar mit Personalaufwand von rund 357.000 Euro, der sich beim Einsatz jeweils einer Arbeitskraft (AK) im einfachen Dienst (45.000 Euro), mittleren Dienst (51.000 Euro), gehobenen Dienst (70.000 Euro) und höheren Dienst Bund (105.000 Euro) für die Dauer von zwölf Monaten zuzüglich der Arbeitsplatzpauschale von 4x 21.400 Euro ergibt. Hinzu kommen einmalige Kosten für Einrichtung eines Internetauftritts von 17.000 Euro, sodass aus der Alternative 1 (Selbsteintritt) **einmaliger Erfüllungsaufwand von 374.000 Euro** entsteht.

Nachvollziehbar ist die Annahme des Ressorts, dass bei einer durch den Bund selbst eingerichteten Universalschlichtungsstelle mit demselben Fallaufkommen zu rechnen wäre wie bei dem bisher geförderten Verein. Dort wurden vom Beginn der Schlichtungstätigkeit (2016) bis Ende 2017 durchschnittlich rund 2.100 Fälle/Jahr bearbeitet. Da durch die Unterrichtungspflicht der Anbieter mehr Verbraucher von der Schlichtungsmöglichkeit Kenntnis erhalten, erwartet das BMJV bis Ende 2019 einen moderaten Anstieg der Fallzahlen auf jährlich 2.500. Allerdings endet nicht jeder dieser Fälle mit einem Schlichtungsvorschlag. Vielmehr ergeben sich aus den Erfahrungen des bisher geförderten Vereins für

die Jahre 2016 und 2017 unterschiedliche Verfahrensverläufe. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen hat das BMJV Fallgruppen gebildet und für die Bearbeitung der 2.500 Fälle einen Personal- und Sachaufwand von jährlich rund 741.000 Euro ermittelt:

Verfahrensverlauf	Fallzahl	Personal- und Sachaufwand
Antragsrücknahme	1.750	99.000 Euro
Antragsablehnung	500	79.000 Euro
Schlichtungsvorschlag	250	563.000 Euro
Σ	2.500	741.000 Euro

Der Ermittlung des Personal- und Sachaufwands in den drei Fallgruppen liegt die Annahme zu Grunde, dass

- in 70 Prozent der Fälle der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird bzw. der Antragsgegner die Mitwirkung verweigert,
- 20 Prozent der Anträge aus Rechtsgründen abgelehnt werden,
- die verbleibenden 250 Verfahren mit einem hohen Bearbeitungsaufwand von durchschnittlich 32 Stunden zu erledigen sind – davon 24 Stunden/Fall für eine AK höherer Dienst und 8 Stunden/Fall für eine AK im mittleren Dienst.

Laufender Erfüllungsaufwand von 12.000 Euro entsteht ferner für die Erstellung von Tätigkeits- und Evaluationsberichten im Ein- bzw. Zwei-Jahres-Rhythmus, für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Universalschlichtungstelle des Bundes durch das BfJ (16.000 Euro) sowie für Betreib und Pflege des Internetauftritts (35.000 Euro).

Insgesamt ruft die Alternative 1 daher **laufenden Erfüllungsaufwand** von **804.000 Euro** p.a. hervor.

Alternative 2 – Aufgabenübertragung

Bei Aufgabenübertragung auf einen Dritten würde dem Beauftragten laufender Aufwand in derselben Höhe entstehen wie bei Aufgabenerfüllung durch den Bund. Der Bund müsste dem Beauftragten daher in dieser Höhe Aufwendungsersatz leisten, d.h. Alternative 2 würde denselben **laufenden Erfüllungsaufwand** von **rund 804.000 Euro** verursachen wie Alternative 1.

Nachvollziehbar dargestellte Unterschiede ergeben sich für den **einmaligen Erfüllungsaufwand**, der einerseits beim Beauftragten und andererseits beim BfJ entstehen und sich auf insgesamt **55.000 Euro** belaufen würde:

Bei dem **Beauftragten** würde die Übernahme der neuen Aufgaben **Umstellungsaufwand** erzeugen, der allerdings begrenzt sein dürfte. Denn für die Beauftragung kommt nur eine bereits anerkannte (private) Schlichtungsstelle mit bereits vorhandenen Arbeits- und Internetstrukturen in Betracht. Das BMJV schätzt den einmaligen Umstellungsaufwand des Beauftragten nachvollziehbar auf **30.000 Euro** (Personal- und Sacheinsatz) sowie auf **9.000 Euro** (Internetauftritt).

Die Beauftragung der Schlichtungsstelle wäre eine Aufgabe des BfJ. Den einmaligen Aufwand des BfJ für das Vergabe- und ggf. das Beleihungsverfahren hat das Ressort nachvollziehbar mit **16.000 Euro** ermittelt.

Online-Streitbeilegung

Die Erweiterung der Informationsaufgaben des BfJ von grenzüberschreitenden auf innerstaatliche Verbraucherstreitigkeiten ruft für den Bund zusätzlichen Erfüllungsaufwand von jährlich rund **67.000 Euro** hervor.

II.2 Weitere Kosten

Die Universalschlichtungsstelle des Bundes soll für ihre Tätigkeit Gebühren erheben, deren Voraussetzungen und Höhe durch Rechtsverordnung festgelegt werden sollen. Bei der Gestaltung der Gebührentatbestände geht das BMJV davon aus, dass

- Schlichtungsverfahren nach den Vorgaben des EU-Rechts für die Verbraucher grundsätzlich kostenfrei sein müssen, Gebühren daher nur von den Unternehmen erhoben werden können,
- ein Gebührentatbestand nur erfüllt sein soll, wenn das Verfahren in einen Schlichtungsvorschlag mündet, nicht also bei Rücknahme und/oder Ablehnung des Schlichtungsantrags,
- die Attraktivität des Schlichtungsverfahrens gegenüber einer Streitentscheidung durch Gerichte gefördert werden soll.

Unter diesen Voraussetzungen hält das Ressort eine Gebühr von 50 Euro/Fall für angemessen. Bei einer Fallzahl von jährlich 250 Schlichtungsvorschlägen ergeben sich damit Weitere Kosten für die Wirtschaft von rund 13.000 Euro.

II.2 Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von Unionsrecht hinausgegangen wird.

II.3 Evaluierung

Bei der Umsetzung von EU-Recht im Jahre 2016 hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) eine Evaluierungspflicht (2 Jahre) sowie eine Berichterstattung an die Öffentlichkeit und an die Europäische Kommission (4 Jahre) eingeführt. Von diesem Evaluations- und Berichtssystem wird auch das vorliegende Regelungsvorhaben erfasst.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichterstatter